

UVP-Bericht
zum Neubau eines Junghennenaufzuchtstalls
am Standort Heierweg in 33129 Delbrück

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage zum Halten von Geflügel
gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Auftraggeber: KB-Agrar GbR
Mühlensenner Str. 90
33129 Delbrück-Ostenland

Bearbeitung: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster

26. August 2025



Auftraggeber: KB Agrar GbR
Mühlensenner Str 90
33129 Delbrück

Projektnummer: 2780_01

Bearbeitung: Katharina Liedtke (Dipl. - Landschaftsökologin)
☎ 0251 13 30 28 - 16
✉ liedtke@oekon.de

Anschrift: öKon – Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liboristraße 13
48155 Münster
☎ 0251 13 30 28 - 11 / 12
✉ oekon@oekon.de
🌐 www.oekon.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Veranlassung und Vorgehensweise	1
1.2	Beurteilungsgrundlage	1
1.3	Durchführung	2
1.3.1	Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen	2
1.3.2	Inhalt des UVP-Berichts und methodische Vorgehensweise	2
2	Beschreibung des Vorhabens	3
2.1	Bauvorhaben	3
2.2	Betriebsbeschreibung	4
2.3	Auswirkungen des Vorhabens	5
2.3.1	Baubedingte Auswirkungen	5
2.3.2	Anlagebedingte Auswirkungen	5
2.3.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	5
3	Untersuchungsgebiet	6
3.1	Lage des Untersuchungsgebietes, Landschaftsräumliche Einordnung	6
3.2	Schutzgutbezogene Einwirkungsbereiche / Untersuchungsgebiete	7
4	Planerische Vorgaben	8
4.1	Regionalplan	8
4.2	Landschaftsplan	8
5	Betrachtung der Auswirkungen auf die Umwelt	8
5.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	9
5.1.1	Bestandsbeschreibung	9
5.1.2	Auswirkungsprognose	9
5.1.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	11
5.1.4	Erheblichkeitsprognose	11
5.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	12
5.2.1	Bestandsbeschreibung	12
5.2.2	Auswirkungsprognose	14
5.2.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	16
5.2.4	Erheblichkeitsprognose	18
5.3	Schutzgut Fläche und Boden	18
5.3.1	Bestandsbeschreibung	18
5.3.2	Auswirkungsprognose	19
5.3.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	19
5.3.4	Erheblichkeitsprognose	19
5.4	Schutzgut Wasser	19
5.4.1	Bestandsbeschreibung	19
5.4.2	Wirkungsprognose	20
5.4.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	22
5.4.4	Erheblichkeitsprognose	22

5.5	Schutzgut Klima / Luft	22
5.5.1	Bestandsbeschreibung	22
5.5.2	Auswirkungsprognose	23
5.5.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	23
5.5.4	Erheblichkeitsprognose	23
5.6	Schutzgut Landschaft	23
5.6.1	Bestandsbeschreibung	23
5.6.2	Auswirkungsprognose	24
5.6.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	24
5.6.4	Erheblichkeitsprognose	24
5.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	24
5.7.1	Bestandsbeschreibung	24
5.7.2	Auswirkungsprognose	25
5.7.3	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	25
5.7.4	Erheblichkeitsprognose	25
5.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	25
6	Auswirkungen bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb	26
6.1	Anfälligkeit der Anlage gegenüber Folgen des Klimawandels	26
6.2	Anfälligkeit der Anlage für Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen	26
7	Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens	26
8	Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens	27
9	Stilllegung der Anlage	27
10	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	28
11	Zusammenfassende Darstellung	29
12	Literatur	32
13	Anhang 1 - Antrag auf Befreiung	35

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Ausschnitt Lageplan.....	3
Abb. 2: Lage des Vorhabens und des Untersuchungsgebietes (500 m-Radius).....	6
Abb. 3: Biotope / Flächennutzung im Untersuchungsgebiet	13
Abb. 4: Flächenversiegelung	14
Abb. 5: Kompensation	17
Abb. 6: Verbrauchswerte Abluftreinigungsanlage	21

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzgutbezogene Einwirkungsbereiche / Untersuchungsräume	7
Tab. 2: Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt	8
Tab. 3: Bodentyp im Eingriffsbereich.....	18

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Vorgehensweise

Die KB-Agrar GbR plant den Neubau eines Junghennenaufzuchtstalls am Standort Heierweg in 33129 Delbrück-Ostenland, auf dem Grundstück Gemarkung Ostenland, Flur 20, Flurstück 25. Die geplante Anlage dient der Aufzucht von Junghennen in Volierenhaltung. Nach Fertigstellung stehen 80.200 Tierplätzen zur Verfügung. Der geplante Stall wird mit dem biologischen Abluftwäscher „Pura aer I“ des Herstellers Devriecom b.v. ausgestattet.

Von der geplanten Anlage werden Lärm, Geruch, Staub, Licht und Ammoniak emittiert.

Mit der Erstellung des UVP-Berichts und der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen wurde das Planungsbüro öKon - Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH, Münster, beauftragt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Bestandteil eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens, der der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens dient.

Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die oben genannten Schutzgüter gemäß § 2 UVPG.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass bei Vorhaben

- die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und
- das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt wird.

1.2 Beurteilungsgrundlage

Die KB-Agrar GbR beantragt den Neubau eines Junghennenaufzuchtstalls mit 80.200 Tierplätzen. Hierfür ist ein Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel gem. § 4 BImSchG erforderlich.

Aufgrund der Tierplatzzahlen handelt es sich bei der beantragten Anlage um eine genehmigungsbedürftige Anlage gem. § 1 i.V.m. Nr. 7.1.2.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Danach ist bei Anlagen mit einer Mindestbestandsgröße von 40.000 Junghennenplätzen ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus § 9 UVPG Abs. 1 für i.V.m. Anlage 1. Unter Nr. 7.2.2 sind die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Junghennen genannt. Bei Anlagen mit 40.000 bis weniger als 85.000 Plätzen ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG Absatz 1 Satz 1 durchzuführen.

Aufgrund der vorhandenen, benachbarten Tierhaltung und aus Gründen der Rechtssicherheit des Genehmigungsverfahrens beantragt die Antragstellerin die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG. Somit entfällt die Vorprüfung.

1.3 Durchführung

1.3.1 Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen

Die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen ist im § 2a der 9. BImSchV festgeschrieben.

Falls der Träger eines Vorhabens darum ersucht oder die zuständige Behörde es nach Beginn des Verfahrens für erforderlich hält, erfolgt entsprechend dem Planungsstand und auf der Grundlage geeigneter Angaben eine frühzeitige Unterrichtung über Inhalt und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Bei einem Antragsvorgespräch am 09.04.2024 beim Kreis Paderborn wurde der voraussichtliche Untersuchungsrahmen für die geplante Anlage besprochen. Eine schriftliche Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen erfolgte nicht.

Der hier vorgelegte UVP-Bericht wurde nach gängigen Vorgaben für vergleichbare Vorhaben erstellt.

1.3.2 Inhalt des UVP-Berichts und methodische Vorgehensweise

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der direkten und indirekten Auswirkungen des Vorhabens erfolgt entsprechend § 2 UVPG für die folgenden Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche und Boden,
- Wasser, Luft und Klima,
- Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Darstellung der Umweltauswirkungen in diesem UVP-Bericht basiert auf der Grundlage vorliegender Unterlagen, eigener Begehungen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) und weiterer Fachgutachten. Um ausführliche Wiederholungen zu vermeiden, werden in diesem UVP-Bericht die Inhalte und Ergebnisse der anderen Unterlagen und Fachgutachten schutzgutbezogen strukturiert verarbeitet und wiedergegeben. Die ausführlichen Darstellungen des Vorhabens und der Umwelt sowie der Methodik und der detaillierten Ergebnisse sind den Unterlagen und Fachgutachten zu entnehmen. Die in Bezug genommenen Antragsunterlagen und Fachgutachten sind somit Bestandteil dieses UVP-Berichts.

Die Bewertung der zusammengefassten Darstellung der Umweltauswirkungen ist Grundlage für die behördliche Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens. Sie muss deutlich machen, ob das geplante Vorhaben die umweltbezogenen Zulässigkeitsvoraussetzungen der einbezogenen Rahmengesetze erfüllt.

Im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ist es unabdingbar, die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter nicht getrennt, sondern als zusammenhängende Bestandteile des gesamten Ökosystems zu beurteilen.

Technische Daten zum Vorhaben, die Beschreibung der Umwelt und Angaben zu potenziellen Umweltbeeinträchtigungen sind folgenden Unterlagen entnommen:

- Informationen zu technischen Daten und zum Produktionsprozess stammen aus der Anlagen- und Betriebsbeschreibung aus dem Antrag auf Genehmigung nach BImSchG.

- Informationen zu freigesetzten oder gelagerten gefährlichen Stoffen und Stoffgemischen stammen aus dem Ausgangszustandsbericht (DEKRA 2025a).
- Angaben zu Stickstoff- und Staubimmissionen sind der Immissionsprognose (DEKRA 2025b) entnommen.
- Gutachten zur Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG und § 42 AwSV zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (MENGER 2025).

Daneben wurden digitale Daten des Infosystems des LANUK NRW und das GEOPORTAL des Kreises Paderborn ausgewertet.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Bauvorhaben

Geplant ist der Neubau eines Junghennenaufzuchtstalls mit 80.200 Tierplätzen neben zwei bestehenden Stallanlagen anderer Betreiber (Rainer Krietenbrink mit 36.600 Junghennenplätzen und RJK-Aufzucht GbR mit 29.995 Junghennenplätzen) (s. Abb. 1).

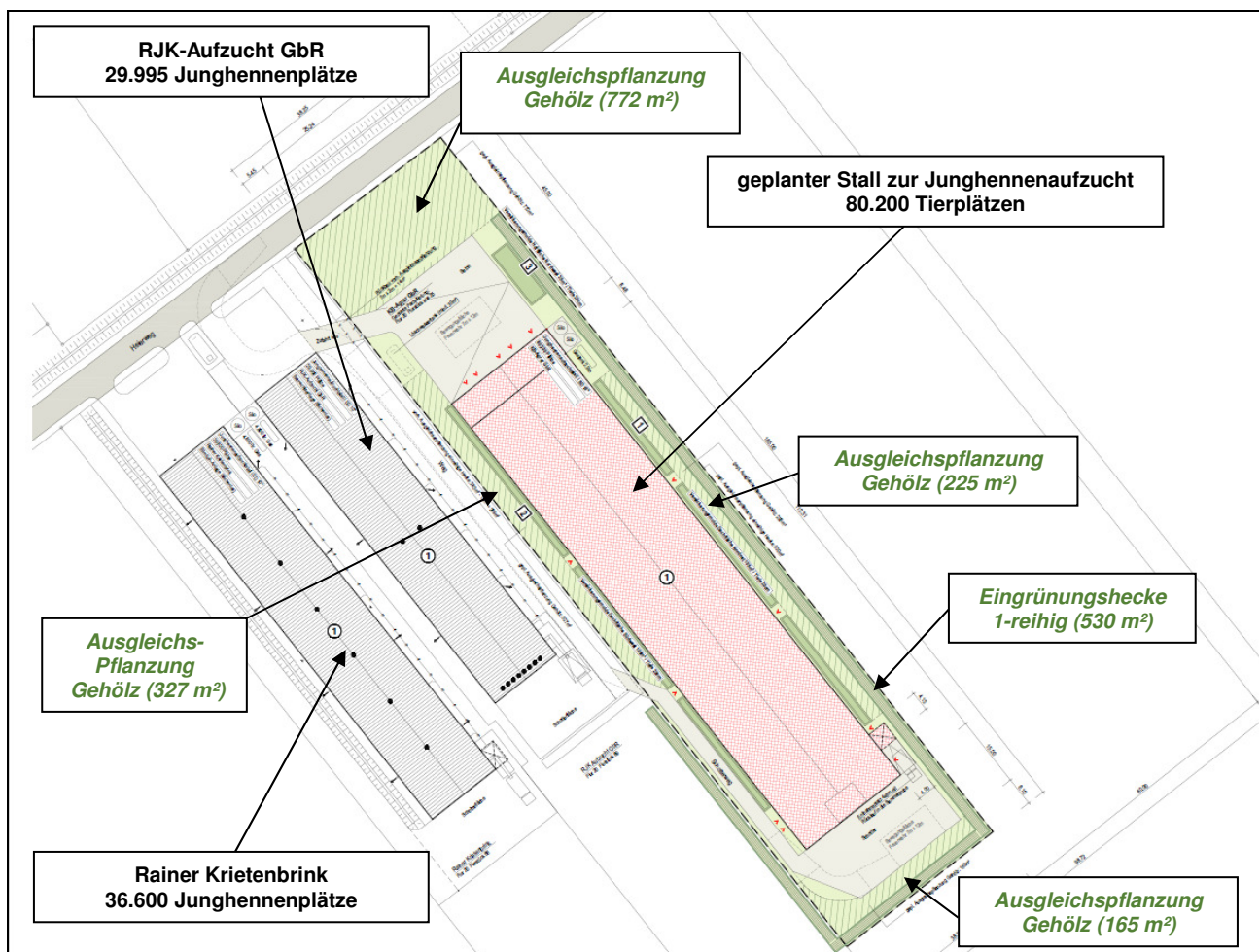


Abb. 1: Ausschnitt Lageplan

(© Kellner Architektur; Stand 11.07.2025)

Das Stallgebäude weist eine Länge von 120,3 m und eine Breite von 38,7 m auf. Der Vorplatz, der vom Heierweg erschlossen wird, besteht aus Beton. An der nordwestlichen Giebelseite sind die Futtersilos und der Gastank geplant. Der Löschwassertank befindet sich südlich, neben dem Vorplatz. Nördlich ist eine Versickerungsmulde geplant. An den Firstseiten des Stallgebäudes werden ebenfalls 20 cm tiefe Versickerungsmulden ausgestaltet.

Entlang der südwestlichen Firstseite führt ein Schotterweg am Gebäude bis zur geschotterten Betriebsfläche, die an der südlichen Giebelseite geplant ist. An der südöstlichen Gebäudeecke ist der Entnahmeplatz mit Rücklauf in die Sammelgrube zu finden.

Die geplante Tierhaltung erfolgt als Bodenhaltung mit offenen Volieren. Als Einstreu werden Hobelspäne verwendet.

2.2 Betriebsbeschreibung¹

Eingesetzt werden Eintagsküken, Einstreu (Hobelspäne), Futterstoffe, Tränk- und Reinigungswasser, Medikamente (bei Bedarf) und Desinfektionsmittel.

Die eingesetzten Futtermittel werden in zwei Futtersilos am Stall gelagert. Der Transport des Futters erfolgt über eine Fütterungsanlage vom Silo über einen Futterdosierer zur Futtertransportkette in den Volieren. In den ersten 10 Wochen der Belegung wird sog. Kükenaufzuchtfutter eingesetzt bis die Tiere das Durchschnittsgewicht von ca. 0,9 kg erreicht haben. Im Anschluss wird sog. Junghennenaufzuchtfutter verwendet.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über ausreichende Getränkepipel (2 Nippel für die ersten 10 Tiere, danach 1 Nippel je 10 Tiere) in den offenen Volieren.

Es erfolgen 2,5 Durchgänge pro Jahr. Ein Belegzyklus dauert ca. 20-21 Wochen und unterteilt sich in folgende Verfahrensschritte:

1. Einstallen Die Eintagsküken werden mit einem Lebendgewicht von ca. 60 Gramm angeliefert und mittels Transportkisten in die Ställe gebracht.
2. Eingewöhnungsphase Die Gewöhnungsphase nach dem Einstallen beträgt ca. 4 Wochen.
3. Aufzuchtphase Die Aufzuchtphase dauert ca. 13 Wochen, in der die Tiere ein durchschnittliches Gewicht von 1,4 kg erreichen.
4. Ausstallen Die Tiere werden in Transportkisten geladen und mittels Lkw zu einem Legebetrieb gebracht.
5. Reinigungsphase Nach dem kompletten Ausstallen wird die Einstreu aus dem Stall entfernt und der Stall besenrein gereinigt. Anschließend wird mit dem Dampfstrahler nassgereinigt. Das anfallende Reinigungswasser wird über Bodeneinläufe in die Sammelgruben geleitet. Danach wird der Stall im Benebelungsverfahren desinfiziert. Nach dem Trocknen wird neue Einstreu (Hobelspäne) im Stall aufgebracht und der Stall neu belegt. Die Reinigungsphase beträgt ca. 2 Wochen.

Der Stall verfügt über eine ausreichende Be- und Entlüftung. Bei Bedarf wird der Stall beheizt. Die Regeltemperatur im Stall beträgt ca. 18°C. In den ersten vier Wochen der Belegung ergibt sich ein Temperaturbereich von 18°C bis 35°C.

¹ Die Informationen sind der Anlagen- und Betriebsbeschreibung durch KELLNER ARCHITEKTUR (2025) entnommen.

Der geplante Stall wird mit dem biologischem Abluftwäscher „Pura aer I“ des Herstellers Devriecom b.v. ausgestattet, der eine Reduzierung der Staub- und Ammoniakemissionen um mindestens 70 % gewährleistet. Für die Abluftreinigungsanlage liegt der DLG-PRÜFBERICHT 6397 vor.

Für den Betrieb des biologischen Abluftreinigungssystems werden Frischwasser und als Dosiermittel zur Einstellung des pH-Wertes Schwefelsäure (96%) bzw. Natronlauge (33%) eingesetzt. Die Lagerung der Säure bzw. Lauge erfolgt in IBC-Containern mit bauaufsichtlicher Zulassung.

Der anfallende Kot der Junghennen fällt auf ein in den Volieren integriertes Kotband, welches zweimal wöchentlich entleert wird. Der Kot wird aus der Kotgrube auf einen bereitstehenden Lkw außerhalb des Stallgebäudes gefördert und an einen Entsorgungsbetrieb (Biogasanlage) zur weiteren Verwertung abgeben. Gemäß Nährstoffbeurteilungsblatt fallen im Jahr ca. 457,1 m³ Geflügelmist inkl. Einstreu an. Abfälle der Produktion sind der über Kotbänder gesammelte Kot und die nach dem Ausstallen gesammelte Einstreu.

Die Mortalität beträgt ca. 2 %, somit fallen ca. 1.604 tote Tiere je Periode an. Tote Tiere werden bei täglichen Kontrollen entfernt und in einem gekühlten Kadaverbehälter (Mülleimer 240l) zwischengelagert und durch einen Entsorgungsbetrieb einmal wöchentlich abgeholt.

Die Reinigung der Ställe vom Kot erfolgt kontinuierlich durch das Kotband. Das anfallende Reinigungswasser der Stallreinigung wird in zwei Sammelgruben (Nutzinhalt je 10 m³) zwischengelagert und anschließend zur landbaulichen Verwertung bzw. zur Weitergabe an eine Biogasanlage mittels Tankwagen / Güllefass abgeholt.

Das Abschlämmwasser aus dem Betrieb der Abluftreinigungsanlage wird in einer Sammelgrube mit einem Nutzinhalt von 300 m³ unterhalb des Filters zwischengelagert und anschließend ebenfalls zur landbaulichen Verwertung bzw. Weitergabe an eine Biogasanlage abgeholt.

2.3 Auswirkungen des Vorhabens

2.3.1 Baubedingte Auswirkungen

Lärmquellen während der Umbauphase sind die baustellenspezifischen Geräusche wie Lkw-Verkehr zur Anlieferung von Umbaumaterialien, ggf. Betrieb eines Betonmischers usw.. Während der Bauphase sind geringfügige Störwirkungen auf die Fauna – verursacht durch Lärm, Präsenz von Mensch und Maschinen – möglich.

2.3.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Die Errichtung der Anlage führt im direkten Eingriffsbereich, d.h. im Bereich der neu versiegelten Flächen zu folgende Auswirkungen:

- Beseitigung und Veränderung der Pflanzendecke,
- Beseitigung von Biotopen,
- Zerstörung der gewachsenen Bodenhorizontierung sowie Veränderung der Bodenbiozönose durch Bodenbewegung oder -aushub,
- Herabsetzung der Grundwasserneubildung durch die Versiegelung des Bodens sowie erhöhter oberflächlicher Abfluss von Niederschlagswasser und
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

2.3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Während des Betriebs der Anlage KB-Agrar GbR wirken vor allem die aus dem Stall freigesetzten Emissionen (Lärm, Geruch, Ammoniak und Staub) auf die Umgebung ein. Daneben beeinflussen

Verkehrsbewegungen durch An- und Abtransporte auf umliegenden Straßen, der Verbleib von Abfall- und Wertstoffen, insbesondere des Geflügelmists die Umwelt im Umfeld. Lärm- und Ammoniak-Emissionen können u.U. weit über die Anlage hinauswirken.

3 Untersuchungsgebiet

3.1 Lage des Untersuchungsgebietes, Landschaftsräumliche Einordnung

Der Untersuchungsradius von 500 m um die Anlage der KB-Agrar GbR gehört größtenteils zum Außenbereich der Stadt Dellbrück und befindet sich in der „Mühlensenne“. Nördlich des Grenzweges im Nordosten schließen Flächen der Gemeinde Hövelhof an, im Westen wird eine kleine Fläche der Stadt Paderborn angeschnitten (s. Abb. 2).

Die Flächen im Gebiet werden ausschließlich landwirtschaftlich genutzt, dominant sind Ackerflächen. Die Ackerschläge werden zum Teil durch Gehölze gesäumt. Hecken stocken auch am Heierweg. Weiter nördlich der geplanten Anlage sind Wohnhäuser, z.T. mit einer angebundenen Hofstelle vorhanden. Parallel zum Heierweg fließt der Hagenbach von Nordosten nach Südwesten durch das Gebiet. Das Gelände ist recht eben und steigt von Westen (104 m ü. NN) nach Osten (106 m ü. NN) nur leicht an.

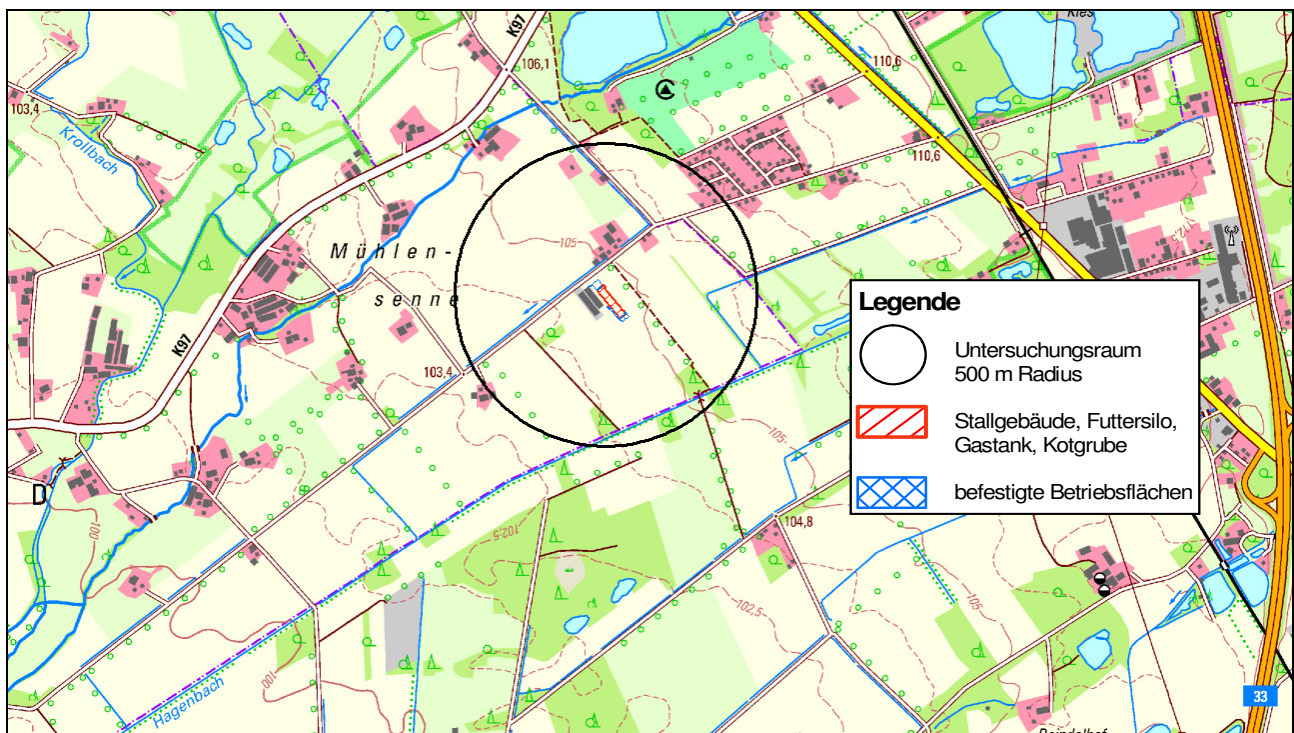


Abb. 2: Lage des Vorhabens und des Untersuchungsgebietes (500 m-Radius)

(© Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - DTK - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Quelle: eigene Darstellung - unmaßstäblich)

Landschaftsräumlich gehört das Gebiet zur „Lippeniederung zwischen Cappeln und Sande“ (LR-IIIa-081), eine ackergeprägte offene Kulturlandschaft (LINFOS).

Leitbild: Sandböden und hohe Grundwasserstände prägen den Standort im Landschaftsraum. Dieser Standortkomplex weist ein hohes biotisches Entwicklungspotenzial auf, das nachhaltig erhalten wird. Vor diesem Hintergrund bemühen sich Raumordnung und Flächennutzung erfolgreich um eine flächenschonende Entwicklung unter Begrenzung des Zuwachses an Siedlungs-, Verkehrs- und Gewerbeflächen und unter Einsatz wasserdurchlässiger Flächenbefestigungen. Das tradierte Siedlungsmuster aus Einzel- und Streusiedlungen wird beachtet, eine weitergehende Zersiedlung vermieden.

Die Agrarlandschaft der Lippeniederung zwischen Cappel und Sande erfährt eine pflegliche landwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der Grundsätze des Boden-, Gewässer- und Naturschutzes. Episodisch überflutete Auenräume und Niederungszonen mit hohen Grundwasserständen werden als Grünland genutzt.

Gewässerrandstreifen entlang der Fließgewässer schaffen Naturnähe im limnischen und amphibischen Bereich. Das Netz landschaftsgliedernder Kleingehölze wie Baumreihen, (Baum-)Hecken und Gehölzstreifen wird gepflegt und verdichtet. Heiden und Magergrünland, Dünen- und Niedermoore mit ihren oligotraphenten Lebensgemeinschaften werden als Relikte der historischen Kulturlandschaft und als schutzwürdige Biotoypen naturschutzorientiert gepflegt, genutzt und entwickelt. Der pflegliche Umgang mit diesem Naturerbe garantiert gleichzeitig den Erhalt von regionaler Identität.

Die Auenböden des Lippetales sind Böden hoher Fruchtbarkeit. Gleichzeitig erfüllen die Flächen im Auenbereich besondere Schutzfunktionen für den Gewässerschutz (Grundwasser- und Oberflächengewässer) und für den Biotopverbund. Die Beachtung dieser Schutz- und Nutzungsinteresse führt zu einem differenzierten, ausgewogenen Nutzungskonzept, in dem erfolgreich sowohl Maßnahmen des Gewässerauenprogramms und als auch die "gute fachliche Praxis" der Landwirtschaft gemäß des Bodenschutzgesetzes umgesetzt werden.

Die kleinen Waldinseln des Landschaftsraumes erfüllen primär Landschaftsbild- und Biotopschutzfunktionen. Die naturnahe Waldwirtschaft fördert den Umbau waldökologisch labiler, kiefernreicher Bestände in bodenständige Eichenmischwälder.

Die als Folge von Aussandungen und Auskiesungen entstandenen großflächigen Stillgewässer sind reizvolle, vielfältig und naturnah gestaltete Erholungs- und Naturschutzgewässer. Die touristische Nutzung erfolgt landschaftsschonend. Darüber hinaus werden 20 % dieser "Seen" als Vorrangflächen für den Naturschutz optimiert.

3.2 Schutzgutbezogene Einwirkungsbereiche / Untersuchungsgebiete

Der Einwirkungsbereich im Sinne des UVPG Abs. 2 Nr. 11 ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind. Im Einwirkungsbereich sind nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 der 9. BImSchV die Umwelt und ihre Bestandteile zu beschreiben.

Von dem Vorhaben gehen Wirkungen auf die Umwelt aus, die je nach betroffenem Schutzgut unterschiedliche Untersuchungsräume erfordern. Die Abgrenzung der Untersuchungsräume erfolgt gemäß den Vorgaben vorhandener Leitfäden / Methodenstandards bzw. orientiert sich an dem konkreten Wirkraum (s. Tab. 1).

Tab. 1: Schutzgutbezogene Einwirkungsbereiche / Untersuchungsräume

Schutzgut	Einwirkungsbereich / Untersuchungsgebiet
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	<u>Schall</u> : Einwirkungsbereich von 500 m um die zu ändernde Anlage nach TA LÄRM
	<u>Geruch</u> : Einwirkungsbereich nach TA LUFT
	<u>Staub</u> : Einwirkungsbereich nach TA LUFT (vgl. Staubimmissionsprognose, DEKRA 2025b)
	Landschaftsgebundene Erholung: In Anlehnung an den Einwirkungsbereich für das Schutzgut Landschaft im 500 m-Radius um die geplante Anlage.
Tiere	Der Einwirkungsbereich beschränkt sich auf die direkten Eingriffsflächen und die angrenzenden Flächen und Strukturen.

Schutzgut	Einwirkungsbereich / Untersuchungsgebiet
Pflanzen / Biotope und biologische Vielfalt	Der Einwirkungsbereich beschränkt sich auf die direkten Eingriffsflächen.
	Einwirkungsbereich bezüglich der indirekten Betroffenheit durch Ammoniakimmissionen- und Stickstoffdeposition gemäß TA LUFT (vgl. Stickstoffprognose DEKRA 2025b)
Fläche und Boden	Der Einwirkungsbereich beschränkt sich auf die direkten Eingriffsflächen.
Wasser	Der Einwirkungsbereich beschränkt sich auf die direkten Eingriffsflächen.
Klima / Luft	Der Einwirkungsbereich bezieht sich auf die Emissionen von Ammoniak, Staub und die Stickstoffdeposition (s.o.).
Landschaft	Als Untersuchungsgebiet wurde ein 500 m-Radius gewählt.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Als Untersuchungsgebiet wurde ein 500 m-Radius gewählt.

4 Planerische Vorgaben

4.1 Regionalplan

Der Untersuchungsraum wird im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ sowie als „Landwirtschaftliche Kernzone“ dargestellt. Die Freiraumfläche wird durch den Freiraumbereich „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ überlagert (REGIONALPLAN NRW).

4.2 Landschaftsplan

Ein rechtsgültiger Landschaftsplan liegt für den Bereich um die geplante Anlage nicht vor.

5 Betrachtung der Auswirkungen auf die Umwelt

In der folgenden Tabelle sind die durch das Vorhaben potenziell verursachten Auswirkungen auf die Umwelt sowie die betroffenen Schutzgüter zusammengefasst.

Nicht dargestellt sind die Endprodukte der Junghennenhaltung und Nebenprodukte wie Abfälle, Abwasser etc., da sie entweder weiterverarbeitet werden bzw. bei ordnungsgemäßer Entsorgung nicht negativ auf die Umwelt einwirken.

Tab. 2: Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	potenzielle Auswirkungen	Sekundäreffekte
Versiegelung von Flächen / Errichtung der Stallanlage	Boden / Fläche	Verlust von Bodenmaterial, Verdichtung von Boden, Zerstörung von Bodenstrukturen	Zerstörung des Lebensraums von Bodenorganismen
	Wasser	Herabsetzung der Grundwasserneubildung und Grundwasserspeicherung	
	Klima / Luft	kurzfristig erhöhte Schadstoffimmissionen kleinräumige Aufheizeffekte	

	Flora, Fauna, biologische Vielfalt	Beseitigung und Veränderung von Biotopen, direkter Verlust von Lebensraum; Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten	Verlust von Lebensraum durch Verdrängungseffekte bzw. Meideverhalten
	Landschaftsbild	Beeinträchtigung durch technische Strukturen im Außenbereich	Beeinträchtigung der Erholungseignung; Verlust von Eigenart und Schönheit der Landschaft
Emission von Lärm während der Bauzeit und des Betriebs der Anlage	Flora, Fauna, biologische Vielfalt	temporäre Störwirkung durch Baulärm und -staub sowie baubedingte Präsenz von Mensch und Maschinen	störungsbedingte Aufgabe von Revieren planungsrelevanter Arten; störungsbedingter Verlust von Entwicklungsformen planungsrelevanter Arten;
Geruchsemissionen	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Beeinträchtigung des Wohnumfelds und der Erholungsfunktion,	
Emission von Staub		Staubbelastung am Arbeitsplatz	
Ammoniakemissionen	Flora und Fauna	Stickstoffübersättigung von Biotopen, Rückgang von N-empfindlichen Biotoptypen	Rückgang von N-empfindlichen Pflanzen bzw. an diese Biotope oder Pflanzen angepassten Tieren
Grundwasserentnahme	Wasser	Minderung des Grundwasserdargebotes	potenzielle Beeinträchtigung der Flora (und Fauna)

5.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

5.1.1 Bestandsbeschreibung

Innerhalb des Untersuchungsraums sind nördlich der Stallanlage am Heierweg und am Grenzweg weitere Wohnhäuser oder Hofstellen vorhanden. Das nächstgelegene Wohnhaus (Heierweg 93) liegt in einer Entfernung von etwa 85 m. Im Nordosten wird das geschlossene Siedlungsgebiet des Ortsteils Klausheide der Gemeinde Hövelhof angeschnitten.

Über den Heierweg und die angrenzenden Wege und Straßen verlaufen keine ausgewiesenen Rad- und Wanderwege (LANDESWEITES RADVERKEHRSNETZ NRW & TFIS NRW). Somit wird der Untersuchungsraum nicht im besonderen Maße zu Erholungszwecken genutzt.

5.1.2 Auswirkungsprognose

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit stellen Lärm- und Staubemissionen, aber auch Erschütterungen durch die Transport- und Baufahrzeuge während der Bauphase dar. Die baubedingten Auswirkungen sind nur temporär und daher als unerheblich einzustufen.

Als anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Menschen sind in erster Linie gesundheitliche Beeinträchtigungen sowie Beeinträchtigungen des Wohnumfelds zu verstehen. Es handelt sich hierbei um Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen. Der geplante Stall wird jedoch mit dem biologischem Abluftwäscher „Pura aer I“ des Herstellers Devriecom b.v. ausgestattet. Ammoniak-, Staub und Geruchsstoffemissionen werden gefiltert.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gelten als wesentlicher Faktor für die Erholungsqualität der Landschaft in der Umgebung der geplanten Anlage. Das Landschaftsbild stellt daneben ein eigenes Schutzgut dar.

Lärm

Betriebsbedingte Lärmquellen im Stall sind die Motoren der Schnecken und Fütterungsanlagen bzw. die Abluftanlage. Außerhalb der Stallungen ist dieser Lärm reduzierter wahrnehmbar.

Lärmauswirkungen außerhalb des Stalls umfassen Fahrzeugbewegungen auf den Zufahrtswegen, das maschinelle Einblasen des Futters in die Silobehälter und die Aktivitäten bei der Verladung der Tiere. Fahrzeugbewegungen finden bei der Anlieferung von Futterstoffen, Einstreu und Küken sowie dem Abtransport von Eiern, Schlachttieren, des Trockenkots und von Kadavern statt.

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück sind gemäß TA LÄRM durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich zu vermindern, wenn:

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgereusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mind. 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Emissionen aufgrund von Lieferverkehr betreffen An- und Abfahrten über den nördlichen Heierweg. Bei den Fahrten handelt es sich um Viehtransporte (Küken, Junghennen). Zudem werden Trockenkot, Futtermittel, Kadaver und Einstreu transportiert.

Bei den Transporten Richtung Osten passieren die Lkw innerhalb des 500 m-Radius um die geplante Anlage mehrere Wohnhäuser.

Aufgrund der geplanten Tierplatzzahlen von 80.200 Junghennenaufzuchtplätzen und den genehmigten Tierplätzen der benachbarten Stallanlagen (Rainer Krietenbrink: 36.600 Junghennenplätzen und RJK-Aufzucht GbR: 29.995 Junghennenplätzen => in Summe 66.595) werden sich die Verkehrsbewegungen im Bereich der Stallanlagen mindestens verdoppeln, so dass eine Zunahme des Verkehrslärms auf der öffentlichen Straße um den Wert von 3 dB(A) erreicht wird. Jedoch wird von einer Vermischung der anlagenbedingten Verkehrsbewegungen mit dem übrigen Verkehr auf dem Heierweg ausgegangen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden. Somit ist kein Erfordernis gemäß TA LÄRM abzuleiten, Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich zu vermindern.

Geruch

Im ordnungsgemäßen Betrieb des biologischen Abluftwäschers „Pura aer I“ des Herstellers Devriecom b.v. werden weniger als 300 GE/m³ Geruchsstoffkonzentration gemessen und kein Rohgas im Reingas wahrgenommen.

„Gemäß Kommentar zu Anhang 7 der TA LUFT ist bei biologischen Abluftwäschern unter den o.g. Bedingungen sowie bei Abständen zwischen Wäscher und nächstgelegener Wohnbebauung von ≥ 100 m keine relevante Geruchsimmission zu erwarten. Da die nächstgelegene Wohnbebauung zum Abluftauslass des Wäschers im vorliegenden Fall einen Abstand von ≥ 180 m aufweist, kann auf eine Prognose der Geruchsimmission verzichtet werden.“ (DEKRA 2025b)

Insgesamt sind keine negativen Auswirkungen durch die Geruchsimmissionen der geplanten Stallanlage zu erwarten.

Staub

Nach TA LUFT gilt der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit als sichergestellt, wenn die zulässige Gesamtbelastung durch PM₁₀-Immissionen 40 µg/m³ als Jahresmittelwert und 50 µg/m³ als Tagesmittelwert nicht überschreitet. Im Sinne von Punkt 4.2.2 TA LUFT gelten 3 % der Zusatzbelastung des Immissionsjahreswertes für PM₁₀-Partikel (1,2 µg/m³) als Irrelevanzwert, d.h. bei Einhaltung dieses Wertes darf die Genehmigung nicht versagt werden.

„Die Feinstaubbelastung durch die untersuchte Anlage liegt im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung bei ≤ 1,2 µg/m³. Damit wird die Irrelevanzgrenze der TA LUFT für Feinstaub (PM₁₀) von 1,2 µg/m³ unterschritten. Weitere Betrachtungen können somit entfallen.“ (DEKRA 2025b)

Landschaftsgebundene Erholung

Die Nutzung des Umfeldes der Anlage für die Erholung umfasst ggf. Spaziergänge oder Radfahrverkehr. Erholungssuchende halten sich somit nur selten und kurzzeitig im Umfeld der Anlage auf. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht erkennbar.

Bezüglich des Schwerlastverkehrs von und zur Anlage der KB-Agrar GbR gibt es insgesamt wenig Konfliktpotenzial. Im ländlichen Raum ist auf den Wirtschaftswegen immer mit Verkehrsbewegungen landwirtschaftlicher Fahrzeuge zu rechnen.

5.1.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Der geplante Stall der KB-Agrar GbR wird mit einem biologischem Abluftwäscher ausgestattet, der bewirkt, dass im Reingas kein Rohgasgeruch, also kein tierspezifischer Geruch wahrnehmbar ist und dass die Geruchskonzentration am Reingasaustritt nur bis zu 300 GE²/m² beträgt.

Die Staubbelastung wird im Betrieb KB-Agrar GbR durch die Garantie von Sauberkeit und Hygiene im Stall mit Luftdruckreinigung nach jedem Durchgang reduziert. Im Vorraum des Stalls sind ein Hygieneraum vorhanden und Desinfektionseinrichtungen zur Stiefeldesinfektion vorgesehen. Arbeitskleidung verlässt den Stallbereich nicht. Betriebsfremde können nur über Hygieneeinrichtungen in die Anlage gelangen.

Zur Minderung der Staubimmissionen ist der geplante Stall der KB-Agrar GbR an eine Abluftreinigungsanlage der Firma Devriecom b.v. bzw. einem biologisch arbeitenden Abluftwäscher mit Tropfenabscheider und Vorwäsche zur Abscheidung von u.a. Staub angeschlossen. Im Winter wird für Gesamtstaub ein Abscheidegrad von 79,8 % und im Sommer von 76,7 % erzielt. Die Feinstaubmessungen haben für PM₁₀-Partikel (Feinstaub) Abscheidegrad von 84,9 % (Winter) und 82,2 % (Sommer) ergeben.

Die Fütterungsanlage ist Teil der Stallung. Die Futtersilos befinden sich in unmittelbarer Stallnähe. Das Fertigfutter wird mit Dickstromgebläse von den Lkws in die Futtermittelsilos gefördert. Die Futtersilos sind mit eingebauten Staubsäcken in der Silospitze ausgestattet, die selbstreinigend sind. Staub wird höchstens im Anlagenbereich freigesetzt.

5.1.4 Erheblichkeitsprognose

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s.o.) können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit vermieden werden.

² GE = Geruchseinheit

5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

5.2.1 Bestandsbeschreibung

Schutzgebiete / Schutzausweisungen

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** „Langenbergteich“ (DE-4218-302) befindet sich östlich der geplanten Anlage in einer Entfernung von ca. 1.200 m. Das **EU-Vogelschutzgebiet** „VSG Senne mit Teutoburger Wald“ (DE-4118-401) ist zum Teil flächengleich mit dem FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4118-301). Das VSG liegt ebenfalls im Osten und weist einen Abstand von ca. 1.500 m auf.

Das nächstgelegene **Naturschutzgebiet** „NSG Erdgarten-Lauerwiesen“ (PB-002) ist nördlich der Kreisstraße K97, in einer Entfernung von ca. 800 m zur geplanten Anlage ausgewiesen.

Die geplante Anlage befindet sich gem. Landschaftsschutzverordnung vom 31.03.1970 innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes** „LSG Delbrücker Rücken“ (LSG-4217-0005). Für den Eingriff ist ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNATSCHG zu stellen. Der formlose Antrag ist im **Anhang 1** zu finden.

Im Nahbereich des Standortes der Junghennenanlage befinden sich keine **geschützten Biotope**. Der nächste geschützte Biotop BT-PB-04262 liegt südlich in einer Entfernung von ca. 800 m und umfasst eine Pfeifengras-Feuchtheide.

Folgende **Landschaftsbestandteile** sind gemäß § 39 LNATSCHG NRW generell gesetzlich geschützt, solange es sich nicht um Begleitgrün von Verkehrsanlagen handelt:

1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
2. Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und
3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNATSCHG Absatz 2 festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 BNATSCHG Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Hecken ab 100 m Länge sind somit als geschützte Landschaftsbestandteile einzustufen.

Im GEOPORTAL des Kreises Paderborn sind keine geschützten Landschaftsbestandteile im Untersuchungsraum dargestellt.

Im KOMPENSATIONSKATASTER des Kreises Paderborn ist im Osten und Süden der benachbarten Stallanlage ein Teil der Fläche DE-242 (Sammelausgleich) eingezeichnet. Als Entwicklungsziel ist im Kataster ein Extensivgrünland angegeben, es handelt sich jedoch um eine einreihige Eingrünungshecke. Die Hecke ist somit als geschützter Landschaftsbestandteil einzuordnen. Bei Eingriffen in die Hecke ist ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNATSCHG zu stellen.

Innerhalb des Untersuchungsraums sind keine **Biotopkataster-Flächen NRW** eingezeichnet.

Der Anlagenstandort und die gesamten umliegenden Flächen befinden sich in der **Biotopverbundfläche** besonderer Bedeutung „Gräben und Grünland im Sander Bruch“ (VB-DT-PB-4217-0011). Als Ziel ist der Schutz der Grünlandbestände mit eingelagerten Dünen, Heidemoor- und Feuchtheiderelikten, Bruchwaldfragmenten, kleinflächigen Röhrichten und Sümpfen als Lebensstätte für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten und als Refugialraum in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft angegeben.

Biotoptypen, Flora, Fauna

Die Beschreibung der Flächennutzung und der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet (500 m-Radius) erfolgt anhand der Auswertung eines Luftbildes (s. Abb. 3).

Der geplante Stallneubau der KB-Agrar GbR befindet sich im östlichen Außenbereich von Delbrück in der „Mühlensenne“. Die Flächen im Gebiet werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt, dominant sind Ackerflächen. Im Norden und Süden ragen Intensiv-Grünlandflächen in den Untersuchungsraum hinein.

Entlang von Ackerschlägen, Gewässern / Gräben und dem Heierweg stocken lineare Gehölze in Form von Baum- und Strauchhecken, die die Agrarlandschaft gliedern. Flächige Gehölzstrukturen sind eher minder in Form von kleineren Feld- und Hofgehölzen vertreten.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich mehrere Fließgewässer. Hierbei handelt es sich überwiegend um ausgebaute, regelprofilierte Nebengewässer und Entwässerungsgräben. Parallel zum Heierweg fließt von Nordosten nach Südwesten der Hagenbach, der im ELWAS-WEB als „Sonstiges Fließgewässer“ verzeichnet ist. Er flutet weiter im Westen – außerhalb des Untersuchungsradius – in den Hagenbach („Kleineres Fließgewässer“) (vgl. MULNV NRW). Stillgewässer sind nicht vorhanden.

Südlich neben der geplanten Anlage werden zwei bestehenden Stallanlagen zur Junghennenaufzucht betrieben. Weiter nördlich der geplanten Anlage sind vier Wohnhäuser, z.T. mit einer angelegten Hofstelle vorhanden. Im Nordosten wird ein geschlossener Siedlungsbereich angeschnitten. Die Siedlungsflächen sind durch typische Gartenbereiche und Grünflächen gekennzeichnet.

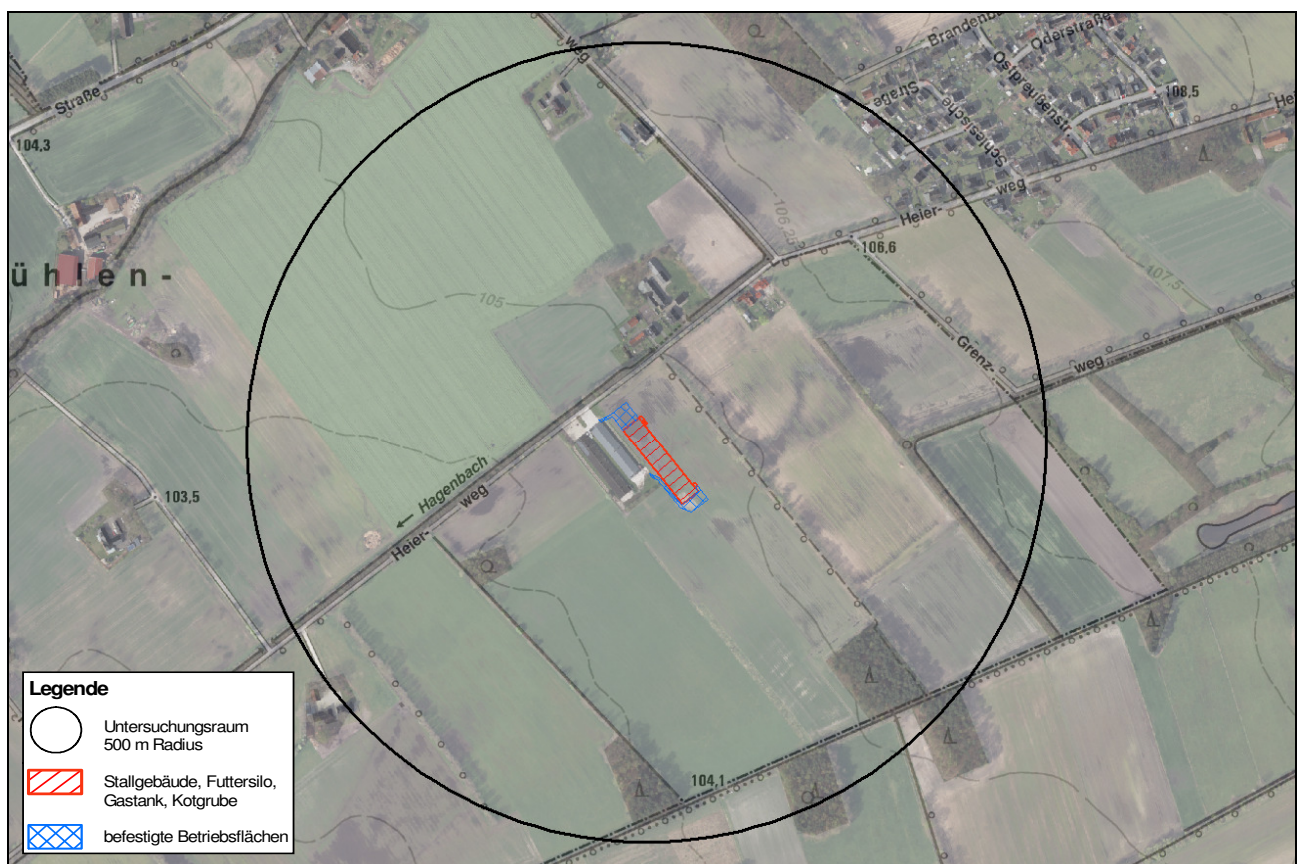


Abb. 3: Biotope / Flächennutzung im Untersuchungsgebiet

(© Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland – DTK & DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Quelle: eigene Darstellung - unmaßstäblich)

Das Untersuchungsgebiet wird durch den Heierweg gequert. Von hier aus sind sämtliche Wohnhäuser und Stallanlagen verkehrlich direkt angebunden.

Im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der vorhandenen großflächigen Ackerschläge von Vorkommen planungsrelevanter Feldvogelarten und aufgrund der vorhandenen linearen und flächigen Gehölzbestände von Vorkommen planungsrelevanter Gehölz gebundener Vogel- und Fledermausarten auszugehen.

Für den geplanten Stallneubau der KB-Agrar GbR wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I) mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage im 500 m Puffer um den geplanten Stall durchgeführt. Zudem wurde am 14.02.2024 eine faunistische Zufallsfundaufnahme als Beitrag zur ökologischen Einschätzung des Gebietes durchgeführt. Bei der Zufallserfassung wurden 13 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist als planungsrelevante Art nach KIEL (2015) eingestuft. Potenziell können Arten des Offenlandes und Gehölz gebundene / bewohnende Arten von dem Vorhaben betroffen sein (vgl. ÖKON 2025a).

5.2.2 Auswirkungsprognose

Versiegelung / Biotoptypen, Flora, Fauna

Für das neue Stallgebäude, die Kotgrube, die Stellfläche für die Futtersilos sowie der sonstigen Betriebsflächen wird nach Aufstellung des Architekten Kellner eine Fläche von 4.074 m² versiegelt (s. Abb. 4). Bei der Eingriffsfläche handelt es sich überwiegend um intensiv genutzten Acker.

Die Zuwegung zu den beiden Betriebsflächen, die jeweils an den Giebelseiten geplant sind, erfolgt über das südwestlich angrenzende Flurstück. Entlang der Flurstückgrenze stockt eine einreihige Hecke, die für die Breite der neuen Wegeführung gerodet werden muss. Für die Beseitigung der Hecke werden 14 m² in Ansatz gebracht (s. Abb. 4).

1. Großkronige Bäume	Stück	x	30 m ²	x	1,0	0,00 m ²
2. Kleinkronige Bäume	Stück	x	15 m ²	x	1,0	0,00 m ²
3. Hecke	7 m	x	2,0 m	x	1,0	14,00 m ²
4. Extensives Grünland	m ²			x	1,0	0,00 m ²
Beseitigung						14,00 m ²

1. Stallgebäude	6,480 m x	25,240 m	x	1,0	163,56 m ²
	112,310 m x	25,090 m	x	1,0	2.817,86 m ²
2. Stellfläche Silos	6,480 m x	4,200 m	x	1,0	27,22 m ²
3. Kotgrube	4,130 m x	4,000 m	x	1,0	16,52 m ²
4. Hoffläche Nordwest	25,000 m x	25,240 m	x	1,0	631,00 m ²
5. Zufahrt Nordwest	5,000 m x	16,200 m	x	1,0	81,00 m ²
6. Entnahmeplatz	6,565 m x	4,000 m	x	1,0	26,26 m ²
7. Hoffläche Südost (Schotterfläche)	15,000 m x	30,750 m	x	0,5	230,63 m ²
8. Schotterweg Südwest	3,000 m x	53,500 m	x	0,5	80,25 m ²
Neu versiegelt					4.074,28 m ²

Gesamt					4.088,28 m ²
--------	--	--	--	--	-------------------------

Abb. 4: Flächenversiegelung

(© Kellner Architektur; Stand 11.07.2025)

Die Hecke ist im KOMPENSATIONSKATASTER des Kreises Paderborn als Fläche DE-242 (Sammelgleich) eingezeichnet und ist somit als geschützter Landschaftsbestandteil einzuordnen. Für den Eingriff ist ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNATSCHG zu stellen. Der formlose Antrag ist im **Anhang 1** zu finden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten wurden im Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I beurteilt (vgl. öKON 2025a):

- Von der geplanten Stallanlage sowie der geplanten Eingrünung werden etwa 7.200 m² Ackerfläche in Anspruch genommen. Ackerflächen können je nach Bewirtschaftung und räumlicher Lage als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von planungsrelevanten Offenlandvogelarten (Arten mit hohen Freiraumansprüchen) genutzt werden. Im vorliegenden Fall befindet sich der geplante Stall am nördlichen Rand einer Ackerfläche, unmittelbar östlich von zwei bereits vorhandenen Stallgebäuden. Darüber hinaus stocken im Nahbereich des geplanten Stalls Gehölzstrukturen in Form von Hecken und Feldgehölzen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Stallgebäude und der am Rand der Ackerfläche vorhandenen Gehölzstrukturen besteht im Hinblick auf Vertikalstrukturen eine Vorbelastung.
- Für das Bauvorhaben wird kleinflächig (14 m²) in eine Hecke eingegriffen. Auffällige Höhlungen, die von Steinkauz oder Gartenrotschwanz genutzt werden können, sowie sonstige Strukturen, die von baumbewohnenden Fledermausarten als Quartier genutzt werden können, sind in der überplanten Hecke nicht vorhanden.
- Die überplanten Gehölze bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten.
- Eine artenschutzrechtliche Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG ist nicht sicher auszuschließen. Es sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen notwendig.

Emissionen von Ammoniak und Stickstoff

In der Umgebung der Anlage sind Minderungen der Luftqualität durch Ammoniak-Emissionen zu erwarten. Im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen von Ammoniakemissionen aus Intensivtierhaltungen spielt hinsichtlich des Biotopschutzes die Stickstoffdeposition die entscheidende Rolle. Aus ökologischer Sicht liegt das Hauptproblem auf ökosystemarer Ebene und zwar in der Gefährdung der Vegetation durch ständig zunehmende Nährstoffanreicherung (Eutrophierung). Der kontinuierliche Stickstoff-Eintrag wirkt sich - zumindest in empfindlichen Biotopen - auf den Artenbestand und das Artenspektrum aus. Er führt zu einer Artenverschiebung zuungunsten der an nährstoffarme Bedingungen angepassten Vegetation und zur Reduzierung der Artenvielfalt durch die starke Ausbreitung nitrophiler (Stickstoff liebender) Arten. Weitere Effekte sind die Bodenversauerung und die zunehmende Empfindlichkeit gegenüber Frost-, Pilz- oder Insektenbefall in Waldstandorten.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine Berechnung der Ammoniakimmissionen und der Stickstoffdeposition durch das Büro DEKRA (2025b) durchgeführt.

Gemäß TA LUFT gibt die Überschreitung einer Gesamtzusatzbelastung von 2 µg/m³ einen Anhaltspunkt auf das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak vor.

Die Ausbreitungsrechnung ergab für die geplante Anlage, dass die beurteilungsrelevante 2 µg-Isoplethe für Ammoniak die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen, aber keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme überstreicht (s. Anlage 3 in DEKRA 2025b).

In der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) des LANUK NRW sind „Stickstoffempfindliche Lebensräume in NRW“ aufgeführt. Die nächstgelegenen stickstoffempfindlichen Le-

bensräume (LRT 4030 - Trockene europäische Heiden als gesetzlich geschützter Biotop BT-PB-04262 und LRT 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* in der Biotopkatasterfläche BK-4118-910) sind ca. 800 m südlich und 1.300 m nordwestlich des geplanten Stallvorhabens verzeichnet.

Die Stickstoffdeposition ist nach Anhang 9 der TA LUFT zum Schutz empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme allgemein zu prüfen. Die Auswirkungen auf einzelne Hofgehölze sind hierbei nicht zu betrachten. Zunächst wird geprüft, ob die Anlage in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt, bzw. ob sich empfindliche Pflanzen und Ökosysteme im Beurteilungsgebiet befinden und die Gesamtzusatzbelastung durch die geplante Anlage am Aufpunkt höchster Belastung eines empfindlichen Ökosystems den Wert von 5 kg/ha*a unterschreitet (Abschneidekriterium).

Die Ausbreitungsrechnung ergab für die geplante Anlage, dass die beurteilungsrelevante 5 kg-Isoplethe für Stickstoff im Nahbereich des Vorhabens überschritten wird (s. Anlage 2 in DEKRA 2025b) und keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme betroffen sind. Das Abschneidekriterium ist somit erfüllt, es ist keine weitere Prüfung erforderlich.

Stickstoff-Deposition in umliegende Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die potenziell betroffenen maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes (Lebensraumtypen und Arten) können durch das geplante Vorhaben indirekt durch betriebsbedingte Immissionen belastet werden.

Da eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele nicht auszuschließen ist, wird nach § 34 BNATSCHG die Pflicht zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ausgelöst. Die Prüfung wird im Rahmen eines separaten Gutachtens, in einer Studie zur Natura 2000-Verträglichkeit (Stufe I) durchgeführt (vgl. ÖKON 2025b):

- Für FFH-Gebiete ist im Anhang 8 der TA LUFT für vorhabenbedingte Zusatzbelastungen ein zulässiger Wert von 0,3 kg N/(ha*a) festgelegt.
- Im Immissionsgutachten ist die Zusatzbelastung von 0,3 kg N/(ha*a) dargestellt (s. Anlage 2 in DEKRA 2025b). Die 0,3 kg/ha*a-Isoplethe, die das projektbezogene Abschneidekriterium für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung darstellt, ragt nicht bis zum nächstgelegenen FFH-Gebiet „Langenbergteich“ (DE-4218-302).
- Aus der Beeinträchtigungsprognose ergibt sich, dass das projektbezogene Abschneidekriterium für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingehalten wird. Durch das Vorhaben sind keine Konflikte mit den Erhaltungszielen und keine Verschlechterung der Erhaltungsgrade der Lebensraumtypen nach Anhang I und der maßgeblichen Arten nach Anhang II zu erwarten. Das Erhaltungsgebot und das Verschlechterungsverbot wurde eingehalten. Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ist somit auszuschließen, eine weitere vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

5.2.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Als **Ausgleichsmaßnahmen für die Flächenversiegelung** wurden folgende Maßnahmen durch das Architekturbüro Kellner, Delbrück geplant:

1. Anpflanzungen von Gehölzen (1.519 m²)
 - 772 m² - zwischen dem Heierweg und dem nördlichen Vorplatz,
 - 255 m² - entlang der nordöstlichen Firstseite, zwischen der Versickerungsmulde und der geplanten Heckenpflanzung,
 - 165 m² - an der südlichen Giebelseite, zwischen der geschotterten Betriebsfläche und der geplanten Heckenpflanzung,

- 327 m² - entlang der südwestlichen Firstseite, zwischen der Versickerungsmulde und der benachbarten Flurstücksgrenze.
2. Anpflanzungen einer einreihigen Hecke (530 m²)
- entlang der nordöstlichen und abschnittsweise an der südwestlichen Firstseite und entlang der südlichen Giebelseite des geplanten Gebäudes.

Die Planung wurde im Vorfeld durch das Architekturbüro Kellner, Delbrück mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Paderborn, Herrn Fischer, abgestimmt. Die Flächen befinden sich auf dem Baugrundstück Gemarkung Ostenland, Flur 20, Flurstück 36 und sind auf dem Lageplan (s. Abb. 1; Seite 3) dargestellt.

Das verbleibende Kompensationsdefizit, dass sich durch die Verrechnung der insgesamt 2.049,00 m² großen Ausgleichsfläche und der 4.088,28 m² großen Eingriffsfläche ergibt, wird über eine geldliche Ablösung gezahlt. Das Ersatzgeld wird mit einem Faktor von 7,30 € pro m² multipliziert und beträgt insgesamt 14.887 € (s. Abb. 5).

1. Großkronige Bäume			30 m ²	0,00 m ²
2. Kleinkronige Bäume			15 m ²	0,00 m ²
3. Hecke	265 m	x	2,0 m	530,00 m ²
4. Streuobstwiese			1,0	0,00 m ²
5. Ext. Grünland			0,5	0,00 m ²
6. Gehölz	1.519 m ²	x	1,0	1.519,00 m ²
7. Waldumbau			0,3	0,00 m ²
Kompensation				2.049,00 m ²
Geldliche Ablösung	14.886,77 € /		7,30 €/m ²	2.039,28 m ²
Gesamt				4.088,28 m ²

Abb. 5: Kompensation

(© Kellner Architektur; Stand 11.07.2025)

Zur Minderung der **Ammoniakimmissionen** ist der geplante Stall der KB-Agrar GbR an eine Abluftreinigungsanlage der Firma Devriecom b.v. bzw. einem biologisch arbeitenden Abluftwäscher mit Tropfenabscheider und Vorwäsche zur Abscheidung von u.a. Ammoniak und Stickstoff angeschlossen. Im Winter wird ein Abscheidegrad von 83,9 % und im Sommer von 77,7 % erzielt.

Da eine artenschutzrechtliche Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG nicht sicher auszuschließen ist, sind die nachfolgenden Maßnahmen erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

- **Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02.)**

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

- **kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 15.07.)**

Um ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Tötung zu vermeiden, muss der **Beginn der Bauarbeiten** (relevant ist die Baufeldfreimachung) **zum Schutz etwaiger Gelege außerhalb der Hauptbrutzeit** (15.03. bis 15.07.) liegen. Ist ein Baubeginn zwingend innerhalb der Brutzeit erforderlich, ist der Eingriffsbereich im Vorfeld durch eine **Ökologische Baubegleitung** auf Vorkommen von brütenden Vögeln zu überprüfen.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung können dann sensible Bereiche um Brutvorkommen von Ackervögeln ausfindig gemacht und vor Störungen geschützt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

- **Insektenfreundliche Beleuchtung / angepasste Beleuchtung**

Fledermäuse bevorzugen entlang ihrer Flugrouten und Quartieren sowie bei der Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Leitlinien, Jagdräume und Quartiere im Bereich der umstehenden Gehölze können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Diese ökologisch wertvollen Bereiche sind dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) als Dunkelräume zu erhalten. Eine Aufstellung von Laternen, Strahlern etc. unmittelbar an den Gehölzen sowie eine direkte Beleuchtung der Gehölze ist zu vermeiden.

5.2.4 Erheblichkeitsprognose

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s.o.) können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vermieden bzw. kompensiert werden.

5.3 Schutzgut Fläche und Boden

5.3.1 Bestandsbeschreibung

Der Untergrund im Untersuchungsgebiet besteht aus quartären Fein- und Mittelsanden der Niederterrassen (IS GK 100).

Im gesamten Eingriffsbereich liegt der Bodentyp Gley (G8) vor:

Tab. 3: Bodentyp im Eingriffsbereich

Kürzel	Bodentyp, Eigenschaften
G8	Gley sandig, Grundwasserstufe 2 (mittel – 0,4 bis 0,8 m), Staunässegrad Stufe 0 (ohne Staunässe), grundnass - keine Versickerung möglich (kein unterirdischer Stauraum verfügbar); GesamtfILTERfähigkeit sehr gering, extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit

Die Bewertung der Schutzwürdigkeit der vorliegenden Böden erfolgt unter Berücksichtigung der im Bodenschutzgesetz (BBODSCHG) definierten natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktionen. Als Grundlage der Bewertung dient die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (IS BK 50), die folgende wesentliche Teilfunktionen des Bodens betrachtet:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum

sowie zusätzlich über die gemäß BBODSCHG gesetzlich zu schützenden Bodenfunktionen hinaus Böden mit einer hohen Erfüllung der

- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsенke.

Bewertet wird mittels einer 5-stufigen Werteskala (von 1 bis 5), wobei die Wertstufe 1 einer sehr geringen, die Stufe 2 einer geringen, die Stufe 3 einer mittleren und die Stufe 4 einer hohen sowie Stufe 5 einer sehr hohen Funktionserfüllung entsprechen. Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung werden als schutzwürdig bewertet.

In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (IS BK 50) erfüllt der betroffene Gley keine besonderen Bodenfunktionen und ist somit nicht als schutzwürdig bewertet.

5.3.2 Auswirkungsprognose

Durch Versiegelung oder Überbauung wurde gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt. Die Beurteilung des Bodens erfolgt im Hinblick auf die im Bodenschutzgesetz (BBODSCHG) definierten natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktionen sowie ihre Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen.

Böden mit hohen und sehr hohen Funktionsausprägungen sind schutzwürdig. Sofern schutzwürdige Böden von einem Eingriff betroffen sind, entsteht ggf. ein zusätzlicher Kompensationsbedarf. Bei Böden allgemeiner Bedeutung ist der multifunktionale Ausgleich über die Kompensation des Biotopwertverlustes im Regelfall ausreichend.

Für das neue Stallgebäude und die angrenzenden Betriebsflächen wird eine Fläche von 4.074 m² in Anspruch genommen, die somit als landwirtschaftliche Produktionsfläche nicht mehr zur Verfügung steht. Auch die Ackerflächen, die für die Anpflanzungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, entfallen der landwirtschaftlichen Nutzung. Schutzwürdiger Boden wurde nicht überplant.

Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden durch geeignete Maßnahmen vermieden (s. Kap. 5.4.3).

5.3.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die verloren gegangenen Bodenpotenziale werden durch die Aufwertung der Kompensationsflächen (Hecken- und Gehölzpflanzung) multifunktional ausgeglichen. Die Heckenpflanzung ermöglicht die Erholung des Bodens von der intensiven Ackernutzung.

Das Stallgebäude und die Kotgrube erhalten Fundamente aus wasserundurchlässigem Beton nach DIN 1045, so dass Gefährdungen des Bodens ausgeschlossen werden können. Der Kot wird aus der Kotgrube auf einen bereitstehenden LKW außerhalb des Stallgebäudes gefördert und an einen Entsorgungsbetrieb (Biogasanlage) zur weiteren Verwertung abgeben.

5.3.4 Erheblichkeitsprognose

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s.o.) können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden vermieden bzw. kompensiert werden.

5.4 Schutzgut Wasser

5.4.1 Bestandsbeschreibung

Das Vorhaben liegt gemäß dem Fachinformationssystem ELWAS-WEB NRW im Bereich des Grundwasserkörpers „Borker Heide“ (278_26). Der aus Sand, z.T. Kies und Schluff bestehende Poren-Grundwasserleiter weist eine mäßige Durchlässigkeit auf und wird als ergiebig eingestuft.

Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird im Bezugszeitraum 2013-2018 als gut bewertet und der chemische als schlecht. Die Zielerreichung des chemischen Zustands gemäß der Wasserrahmenrichtlinie in 2027 wird wegen der Nitratbelastung als unwahrscheinlich eingestuft (MULNV NRW).

Die Grundwasserneubildungsrate der Flächen um die geplante Anlage lag in der Klimanormalperiode (1991-2020) bei max. 50 mm pro Jahr.

Ein Brunnen zur Wasserentnahme ist bereits vorhanden.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich mehrere Fließgewässer. Hierbei handelt es sich überwiegend um ausgebaute, regelprofilierte Nebengewässer und Entwässerungsgräben. Parallel zum Heierweg fließt von Nordosten nach Südwesten der Hagenbach, der im ELWAS-WEB als „Sonstiges Fließgewässer“ verzeichnet ist. Er flutet weiter im Westen – außerhalb des Untersuchungsradius – in den Hagenbach („Kleineres Fließgewässer“) (vgl. MULNV NRW). Stillgewässer sind nicht vorhanden.

Die geplante Stallanlage liegt in der Zone III B des Trinkwasserschutzgebiets „Boker Heide“ (WASSERSCHUTZGEBIETE NRW). Die Verordnung besteht seit dem 27.09.2012. Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten. Die entsprechenden Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten. Zu baulichen Anlagen in der Zone III regeln die Verordnungen in der Regel die Genehmigungspflichten.

Die Schutzzone III B gilt gemäß § 2 (32) der AwSV nicht als Schutzzone, da es sich um den äußeren Bereich handelt und als Schutzgebiet nur der innere Bereich (A) gilt.

Überschwemmungsgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen (ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE NRW).

5.4.2 Wirkungsprognose

Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wie z.B. die Herabsetzung der Grundwasserneubildung oder die Erhöhung des oberflächlichen Regenwasser-Abflusses sind aufgrund der geplanten Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der Dachfläche und des betonierten Vorplatzes über angrenze Versickerungsmulden zu vernachlässigen.

Ausgehend von einem durchschnittlichen, täglichen Wasserverbrauch von 60 ml pro Tierplatz werden für die geplanten 80.200 Tierplätze 4,82 m³/d berechnet. Bei einer Belegung von 119 Tagen ist mit einem jährlichen Wasserbedarf von 1.489 m³/a Trinkwasser benötigt.

Hinzu kommen Wasserbedarfe von zusätzlich 3.208 m³/a für den Betrieb des biologischen Abluftreinigungssystems sowie 100 m³ pro Durchgang für die Reinigung des Stallgebäudes.

Für die geplante Junghennenaufzucht der KB-Agrar GbR entsteht insgesamt ein jährlicher Wasserbedarf von 4.957 m³. Das Wasser wird über den vorhandenen Brunnen bezogen. Die Erlaubnis zur Wasserentnahme ist entsprechend zu beantragen bzw. die vorhandene Erlaubnis anzupassen.

Durch die geplante Wasserentnahme aus dem Brunnen kommt es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsmenge im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Delbrück Osterland“. Aufgrund der o.a. Menge der Grundwasserentnahme wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt im Gebiet nicht erheblich sind.

Da sich die geplante Anlage in der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes „Boker Heide“ befindet, sind Beeinträchtigungen durch den Umgang mit u.a. wassergefährdenden Stoffen mit Hilfe von geeigneten Maßnahmen zu vermeiden.

Für den Betrieb des biologischen Abluftreinigungssystems werden neben Frischwasser als Dosiernmittel zur Einstellung des pH-Wertes auch Schwefelsäure (96%) bzw. Natronlauge (33%) eingesetzt. Für den Betrieb eines Legehennenstalls sind im DLG-Prüfbericht 6397 Verbrauchswerte aufgeführt. Für die Aufzucht von Junghennen werden die angegebenen Werte um 50 % reduziert. Somit ergeben sich folgende Verbrauchswerte je Jahr:

Schwefelsäure 96%	$80.200 \text{ Tiere} \times 0,12\text{kg}/(\text{TP}^*\text{a}) \times 50\%$	= 4.812kg
Natronlage 33%	$80.200 \text{ Tiere} \times 0,08\text{kg}/(\text{TP}^*\text{a}) \times 50\%$	= 3.208kg
Frischwasser	$80.200 \text{ Tiere} \times 0,08\text{m}^3/(\text{TP}^*\text{a}) \times 50\%$	= 3.208m ³
Abschlammwasser	$80.200 \text{ Tiere} \times 0,03\text{m}^3/(\text{TP}^*\text{a}) \times 50\%$	= 1.203m ³

Abb. 6: Verbrauchswerte Abluftreinigungsanlage

(© KELLNER ARCHITEKTUR 2025)

Zur Bestätigung der Einhaltung der Gewässerschutzanforderungen wurde durch das Ingenieurbüro MENGER (2025) ein Gutachten zur Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG und § 42 AwSV erstellt. In diesem Gutachten werden die wasserrechtlichen Anforderungen an die Anlage zur Lagerung des Prozesswassers beschrieben.

Die Lagerung der Säure bzw. Lauge erfolgt in IBC-Containern innerhalb des Technikraumes mit bauaufsichtlicher Zulassung. Die Gesamtlagermenge der Säuren und Laugen beträgt < 10 m³. Damit ist die Lageranlage zur Lagerung der Säure und der Lauge gemäß § 40 AwSV weder anzeige- noch prüfpflichtig (s. MENGER 2025).

Aus dem Betrieb der Abluftreinigungsanlage fällt Prozess- und Abschlammwasser an. Dieses wird in einen Keller mit einem Gesamtfassungsvolumen von ca. 300 m³ abgeleitet und gelagert. Gemäß dem vorliegenden DLG-Bericht 6397 ist das Prozesswasser in die Wassergefährdungsklasse 1 einzustufen. Somit handelt es sich bei der Lagerung des Prozessabwassers gemäß der AwSV um eine Lageranlage der Gefährdungsstufe B. Die Entleerstelle ist gemäß § 14 AwSV Bestandteil der Lageranlage (s. MENGER 2025).

Der Stahlbetonkeller wird innenseitig mit einer PE-Auskleidung und einer Leckerkennung, in Anlehnung an die wasserrechtliche Zulassung Z-59.26-527 ausgestattet. An der Südostseite ist eine Entleerstelle mit einem Abfüllplatz zur Entnahme des Prozesswassers durch Absaugung geplant. Der Abfüllplatz entwässert zurück in den Keller (s. MENGER 2025).

Die Reinigung des Stalls vom Kot erfolgt kontinuierlich durch das Kotband. Nach dem kompletten Ausstallen wird der Einstreu aus den Ställen entfernt und der Stall besenrein gereinigt. Anschließend wird mit dem Dampfstrahler nassgereinigt. Das anfallende Reinigungswasser wird über Bodeneinläufe in die Sammelgruben (Nutzinhalt je ca. 10 m³) geleitet. Danach wird der Stall im Nebelungsverfahren desinfiziert. Das anfallende Reinigungswasser der Stallreinigung wird anschließend zur landbaulichen Verwertung bzw. zur Weitergabe an eine Biogasanlage mittels Tankwagen / Güllefass abgeholt.

Die Desinfektion der Ställe erfolgt mit einem zugelassenen Desinfektionsprodukt (DVG gelistet), das entweder nass aufgebracht oder vernebelt wird. Nach der Nassdesinfektion wird nicht mehr nachgespült. Die Desinfektionsmittel verbleiben im Stall, verflüchtigen sich über den Zeitraum bis zur nächsten Aufstallung und sind dann nicht mehr nachweisbar. Bei der Vernebelung trocknet das Mittel auf den Oberflächen ein, Rückstände sind nach dem Belegungszyklus ebenfalls nicht mehr nachweisbar.

Die Desinfektionsmittel werden nach jedem Durchgang von der Reinigungsfirma mitgebracht und nach der Anwendung wieder mitgenommen. Eine Lagerung vor Ort ist nicht vorgesehen. Eine Gefährdung von Grundwasser und Boden ist bei ordnungsgemäßer Verwendung der Desinfektionsmittel nicht zu erwarten.

In einem gesonderten Ausgangszustandsbericht (AZB) wurde zunächst geprüft, ob eine stoffliche und mengenmäßige Relevanz der verwendeten, erzeugten, freigesetzten oder gelagerten gefährlichen Stoffe und Stoffgemische besteht. Folgende Punkte wurden nach den Untersuchungen im Hinblick auf den AZB-Prozess zusammengefasst (s. DEKRA 2025a):

- Potenzielle stofflich und mengenmäßig relevante Substanzen werden auf dem Anlagengrundstück eingesetzt.

- Nach der Prüfung ist eine stoffliche und mengenmäßige Relevanz nur bei drei Stoffen (Säuren und Laugen sowie dem Desinfektionsmittel) gegeben. Auf Grund der baulichen und organisatorischen Sicherheitsvorrichtungen kann ein Eintrag dieser Stoffe in den Untergrund aber ausgeschlossen werden. Eine Relevanz für die AZB-Bearbeitung wird daher für diese Stoffe nicht gesehen.
- Die weitere Bearbeitung im Rahmen des AZB-Prozesses endet mit der Relevanzprüfung und der Berücksichtigung der baulichen und organisatorischen Sicherheitsaspekte zur Verhinderung eines Schadstoffeintrags.
- Eine signifikante Gefährdung von Boden- und Grundwasser durch die geplante Nutzung als Junghennenstall ist anhand der Untersuchungsergebnisse nicht zu erwarten.
- Rückführungspflichten auf Grund der geplanten Nutzung sind nicht zu erwarten, da keine relevanten Mengen an gefährlichen Stoffen verwendet, freigesetzt oder erzeugt werden.

5.4.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Bei Einhaltung der im Gutachten zur Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG und § 42 AwSV aufgeführten baulichen und infrastrukturellen Maßnahmen (Betriebsanweisungen gemäß § 44 AwSV einschließlich Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan mit Nennung der zuständigen Personen bzw. Stellen) und Auflagen für den Betrieb der Anlage werden die Gewässerschutzanforderungen des WHG und der AwSV erfüllt (s. MENGER 2025).

5.4.4 Erheblichkeitsprognose

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s.o.) können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.

5.5 Schutzgut Klima / Luft

5.5.1 Bestandsbeschreibung

Das Gebiet ist dem gemäßigt maritimen Klima des Euatlantikums zuzurechnen. Es gehört damit zum nordwestdeutschen humiden Klimabereich mit meist feuchten, kühlen Sommern und milden, regenreichen Wintern.

Das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt im Untersuchungsgebiet bei etwa 10,1°C. Die Niederschlagshöhen in dieser Region liegen bei etwa 958 mm/a. Die vorherrschende Windrichtung an der nächstgelegenen Station Bad Lippspringe (1543) ist Westsüdwest. Im Untersuchungsgebiet liegt aufgrund der großflächigen Acker- und tlw. Grünlandflächen Freilandklima vor (KLIMAATLAS NRW).

Freilandklimatope sind im Allgemeinen als gut durchlüftete klimatische Einheiten anzusehen, innerhalb derer der normale Temperatur- und Feuchteverlauf stattfinden kann. Generell besitzen sie ein starkes Kaltluftbildungspotenzial, das benachbarten besiedelten oder versiegelten Flächen zum Luftaustausch dienen kann.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung des Ackerbodens im Bereich der Eingriffsfläche werden als Folge der Stickstoffdüngung (mineralisch und organisch) Lachgas-Emissionen freigesetzt. In Deutschland stammen (unter Berücksichtigung der energiebedingten Emissionen) ca. 77 % der Lachgas (N₂O)-Emissionen aus der Landwirtschaft. Innerhalb des Landwirtschaftssektors machen im Schätzzjahr 2024 die Lachgas-Emissionen 33,4 % aus (vgl. UBA 2025).

5.5.2 Auswirkungsprognose

Durch das Bauvorhaben wird es durch die Versiegelung zu deutlichen Veränderungen des Mikroklimas und zu einer lokalen Aufwärmung kommen. Die Bebauung bzw. Neuversiegelung der Flächen ist in der überwiegend unversiegelten Landschaft mesoklimatisch unbedeutend.

Auch werden keine Treibhausgas-Senken (z.B. alte Wälder und intakte Moore) oder Böden mit klimarelevanten Funktionen (Kohlenstoffspeicher-, oder senken oder Böden mit hohem Wasserspeichervermögen und hoher Bedeutung für die Klimaanpassung) überplant. Großräumig sind keine relevanten Änderungen zu erwarten.

Durch die Umsetzung des Bauvorhabens ist damit zu rechnen, dass primär die Treibhausgas-Emissionen des Sektors Landwirtschaft zunehmen werden. Eine Bilanzierung der direkten Emissionen durch die Anlage sowie der indirekten Emissionen aus vor- und nachgelagerten Aktivitäten liegt nicht vor.

5.5.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Für das Schutzgut Klima / Luft sind keine Maßnahmen erforderlich um erhebliche Auswirkungen zu vermeiden, mindern oder auszugleichen.

Auf der Dachfläche des Stallgebäudes wird eine PV-Anlage installiert, so dass erneuerbare Energie genutzt werden.

5.5.4 Erheblichkeitsprognose

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

5.6 Schutzgut Landschaft

5.6.1 Bestandsbeschreibung

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsraum „Lippeniederung zwischen Cappeln und Sande“ (LR-IIIa-081). Das Landschaftsbild des Landschaftsraumes wird folgendermaßen beschrieben (LINFOS):

Die Lippeniederung zwischen Cappel und Sande ist eine von einem dichten Fließgewässernetz durchzogene, wenig reliefierte, landwirtschaftlich intensiv genutzte Niederungslandschaft mit einem Wechsel von Acker und Grünland. Trotz der Flurbereinigung wirken die immer noch zahlreich vorhandenen Baumreihen, Kopfbäume, Hecken, Alleen, Feldgehölze bzw. Wäldchen landschaftsgliedernd, ergänzt durch die Gräben mit ihren Saumelementen. (...)

Das traditionelle Siedlungsbild des überwiegend ländlichen Raumes bilden die zahlreichen lockeren Streu- und Einzelsiedlungen, die sich vereinzelt (...) zu planmäßig entwickelten Wohnsiedlungen verdichtet haben. (...)

Von herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild des Landschaftsraumes und seiner Erholungseignung sind heute die zahlreichen Abgrabungsgewässer, die sich stellenweise zu stark frequentierten Freizeit- und Erholungsgebieten entwickelt haben. (...)

Die Lippeniederung ist eine Grünland-Acker-Mosaik-Landschaftsbildeinheit von geringer Bedeutung.

Die Landschaft des Untersuchungsgebietes weist einen vergleichsweise typischen Ausschnitt des o.a. Landschaftsraumes dar. Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet wird von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Die großen landwirtschaftlichen Flächen werden zum Teil durch

Hecken, Baumreihen, Gehölz bestandene Gräben und kleinere Wäldchen voneinander getrennt und gekammert. Wohnhäuser oder sonstige Gebäude sind vor allem im Nordosten zu finden sowie in Form die beiden benachbarten Stallgebäude, westlich der geplanten Anlage.

Die geplante Anlage befindet sich gem. Landschaftsschutzverordnung vom 31.03.1970 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG Delbrücker Rücken“ (LSG-4217-0005). Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der Landschaftspläne, die jedoch für den Bereich noch nicht vorliegen.

5.6.2 Auswirkungsprognose

Das geplante Stallgebäude wird nach Westen durch die vorhandenen Stallgebäude zum Teil verschattet. Die geplante Anlage ist jedoch mit einer Gebäudelänge von ca. 114 m deutlich länger als die benachbarten Ställe.

Um das Gebäude in die Landschaft einzubinden wird eine einreihige Hecke um die gesamte Anlage angepflanzt. Ergänzend zu der Hecke werden, mit abschnittswisen Aussparungen, weitere Gehölzanpflanzungen vorgenommen (s. Abb. 1, Seite 3). Somit wird die Anlage nur partiell sichtbar sein.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf das Umfeld der Anlage der KB-Agrar GbR wirkt aufgrund der vorhandenen Eingrünung nur lokal.

5.6.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild werden eine einreihige Hecke sowie weitere Gehölze unmittelbar um die Anlage angepflanzt. Um negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden, sind für die gedämmten Isopaneele zudem, die für den Gebäudebau (Dach und Fassade) eingesetzt werden, landschaftsgerechte Farbtöne (z.B. dunkelgrün, -rot oder -grau in den entsprechenden RAL-Tönen³; nicht glänzend aluminiumfarben!) zu wählen.

5.6.4 Erheblichkeitsprognose

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s.o.) sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft abzuleiten.

5.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

5.7.1 Bestandsbeschreibung

Das kulturelle Erbe umfasst die Gesamtheit der menschlichen Kulturgüter. Kulturgüter können definiert werden „als Zeugnisse menschlichen Handelns [...], die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, Raumdispositionen oder Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen“. Hierzu können Bau,- und Bodendenkmale, archäologische Fundstellen, Böden mit Archivfunktion, aber auch Stätten historischer Landnutzungsformen, kulturell bedeutsame Stadt- und Ortsbilder und traditionelle Wegebeziehungen (z.B. Prozessionswege) zugeordnet werden (GASSNER et al. 2010).

Der betroffene Bodentyp weist keine Archivfunktion auf (IS BK 50).

³ RAL-Farbtöne:

rot-rotbraun: 3000, 3003, 3009, 3011, 3013, 3016;

anthrazitfarben: 7011, 7012, 7015, 7016;

gedeckte Grüntöne: 6003, 6005, 6009, 6020, 6028

Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen wurden Flächen mit kulturlandschaftlich besonderer oder herausragender Bedeutung definiert und landesplanerische Grundsätze und Ziele abgeleitet sowie Schutzmaßnahmen für das kulturelle Erbe im Rahmen einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung entwickelt (LWL 2009). Auf Regionalplanebene wurden die Empfehlungen der Landesplanung ergänzt und konkretisiert. Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan im Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017) wurde der Planungsraum analysiert und bewertet sowie Objekte der Kulturlandschaft ausgewiesen.

Die Anlage der KB-Agrar GbR liegt in der Kulturlandschaft Nr. 7 „Paderborn-Delbrücker Land“. Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und/oder Kulturgüter mit Raumwirkungen sind im Untersuchungsgebiet und im weiteren Umfeld nicht dargestellt.

Weitere Informationen über Bau- und Bodendenkmalzonen bzw. Baudenkmäler, Kulturdenkmäler oder sonstige Denkmäler im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor.

Sachgüter umfassen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen im Untersuchungsraum.

5.7.2 Auswirkungsprognose

Kulturgüter in Form von Bau- und Bodendenkmälern sowie archäologischen Fundstätten und Böden mit Archivfunktion werden durch das Vorhaben nicht überplant. Die geplante Anlage liegt in keinem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich.

Sachgüter werden nach derzeitigen Informationen nicht beeinträchtigt. Träger von Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen werden im laufenden Verfahren beteiligt.

5.7.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

5.7.4 Erheblichkeitsprognose

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

5.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die anlagebedingte Wirkung des Vorhabens im Naturhaushalt besteht im Flächenverbrauch bzw. in der Versiegelung von Boden und in der Zerstörung von Biotopen. Sekundäre Auswirkungen der Bodenversiegelung sind die Verringerung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenarten, die Verhinderung der Neubildung und Speicherung von Grundwasser, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation sowie der von intaktem Boden abhängigen Funktionen für die land- oder forstwirtschaftliche Produktion oder als Lebens- und Erholungsraum.

Die Wohnfunktion und die menschliche Gesundheit sind vorrangig durch die Emissionen von Lärm, Geruch und Staub betroffen. Emissionen von Ammoniak beeinflussen empfindliche Ökosysteme mit den dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten über Stickstoff-Einträge. Aufgrund der Eutrophierung empfindlicher Lebensräume verändert sich langfristig auch das Lebensumfeld des Menschen, durch Auswaschungen von Nährstoffen werden die Schutzgüter Boden und Wasser (Grundwasser) beeinträchtigt.

6 Auswirkungen bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb

Bei Geflügelhaltungsbetrieben können Störungen z.B. durch den Ausfall der elektrischen Energie entstehen.

Im Stall ist eine Alarmanlage vorgesehen, die den Ausfall der Lüftungsanlage stromnetzunabhängig telefonisch zum Festnetzanschluss und auf das Handy meldet. Bei einem Ausfall der Lüftung fallen die Zuluftklappen automatisch auf, um so für eine ausreichende Querlüftung im Stallgebäude zu sorgen. Durch die Notventilation sowie ein Notstromaggregat wird sichergestellt, dass auch bei einem Ausfall der Lüftungsanlage bzw. einem Stromausfall eine ausreichende Belüftung des Stalles sichergestellt wird.

„Bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, sind zurückzuhalten und ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen. Zudem müssen die Anlagen dicht, stand-sicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

Anlagen müssen gemäß § 20 der AwSV so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.“ (MENGER 2025)

6.1 Anfälligkeit der Anlage gegenüber Folgen des Klimawandels

Als Klimawandel wird die Veränderung des Klimas auf der Erde, unabhängig davon, ob die Ursachen auf natürlichen oder menschlichen Einflüssen beruhen, bezeichnet.

Nach den Prognosen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen LANUV (2021) ist in der Großlandschaft Westfälische Bucht ein Anstieg der Durchschnittstemperatur, eine Zunahme der Niederschläge sowie die Verschiebung der Niederschläge in das Winterhalbjahr zu erwarten. Die frostfreie Phase wird sich voraussichtlich deutlich verlängern.

Bei Eintritt der Klima-Vorhersagen ist damit zu rechnen, dass zukünftig die Wahrscheinlichkeit von Trockenperioden und temporären Überflutungen infolge der höheren Anzahl von Starkregenereignissen zunimmt. Da im Umfeld der Anlage kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist, ist die Wahrscheinlichkeit für Überschwemmungen gering. Jedoch können bei Starkregenereignissen Überflutungen auftreten. Eine besondere Anfälligkeit der Anlage gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht gegeben.

6.2 Anfälligkeit der Anlage für Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Die Anlage wird nicht als anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen eingeschätzt.

Das Unfallrisiko ist beschränkt auf die in der Anlage arbeitenden Personen. Die Vorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung sind den Anlagenbetreibern bekannt und werden entsprechend umgesetzt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, die durch schwere Unfälle oder Katastrophen ausgelöst werden, sind nicht zu erwarten.

7 Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen, die Ländergrenzen überschreiten, sind nicht zu erwarten.

8 Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde es zu keiner Zunahme der Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen sowie zu keinen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes kommen. In der Umgebung der Anlage wären keine Minderungen der Luftqualität durch Ammoniak-Emissionen zu erwarten.

Der vom Eingriff betroffene Acker würde wahrscheinlich weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die Bodenbearbeitung und Düngung sind die Entwicklungsmöglichkeiten der Flächen eingeschränkt. Auch die übrigen vom Eingriff betroffenen Biotope (hier: Hecken) blieben in ihrem derzeitigen Zustand erhalten.

Die Bodenfunktionen sowie die Kaltluftproduktion auf den Freiflächen würden im derzeitigen Umfang erhalten bleiben. Die Ausstattung der Landschaft würde auch zukünftig durch die intensive Nutzung geprägt sein. Ihre Erholungsqualität würde begrenzt bleiben.

Mit fortschreitendem Klimawandel werden die Temperaturen zunehmend steigen. Bei der dann höheren Verdunstung wird die Grundwasserneubildung sinken. Dadurch und aufgrund längerer Trockenphasen im Sommer kann es langfristig zu Veränderungen des Naturhaushaltes und insbesondere feuchter Lebensräume sowie der daran gebundenen Pflanzen- und Tierarten kommen. Auch wenn die Niederschlagsmenge insgesamt nicht steigt, verändert sich derzeit schon die Verteilung, und Starkregenereignisse nehmen zu (vgl. auch Kap. 6.1).

9 Stilllegung der Anlage

Nach § 5 (3) BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung der Anlage sind:

- Reinigung und Desinfektion der Stallanlage,
- Entleeren aller Siloanlagen,
- Entsorgung des verbliebenen Geflügelkots durch Abnehmer,
- Entleeren aller Schmutzwasserbehälter und Sammelgruben,
- Entsorgung der verbliebenen Reinigungs- und Abschlammwasser,
- Entsorgung der Schwefelsäure und Natronlauge,
- Sicherung der Elektrik und Elektronik gemäß Betriebsanweisung,
- Demontage, Verkauf oder ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung der Anlage bzw. von Anlagenteilen wie Maschinen und Apparaturen,
- Schädlingsbekämpfung,
- Sicherung der Anlagen gegen unbefugtes Betreten,
- ständige Sichtkontrolle der Anlage.

Nach Durchführung der o.a. Maßnahmen sind von der stillgelegten Anlage keine umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten, es entstehen keine weiteren betriebsbedingten Emissionen (Ammoniak, Lärm, Stäube usw.). Durch die Eigenschaften der gehandhabten Stoffe und die getroffenen Schutzmaßnahmen ist eine unzulässige Verschmutzung des Grundwassers und des Bodens nicht zu besorgen. Sofern die Anlage nicht abgerissen wird, verbleibt eine Flächenversiegelung.

10 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Fehlende Angaben oder Daten zu einzelnen Schutzgütern und sich hieraus ergebende Konsequenzen für die Beurteilung von Beeinträchtigungen sind in den jeweiligen Zusammenhängen angeführt. Darüber hinaus traten keine Probleme auf.

11 Zusammenfassende Darstellung

Die KB-Agrar GbR plant den Neubau eines Junghennenaufzuchtstalls am Standort Heierweg in 33129 Delbrück-Ostenland, auf dem Grundstück Gemarkung Ostenland, Flur 20, Flurstück 25. Die geplante Anlage dient der Aufzucht von Junghennen in Volierenhaltung. Nach Fertigstellung stehen 80.200 Tierplätzen zur Verfügung. Der geplante Stall der KB-Agrar GbR wird mit dem biologischen Abluftwäscher „Pura aer I“ des Herstellers Devriecom b.v. ausgestattet.

Im vorliegenden UVP-Bericht werden die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbelastung auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Die Beschreibung der Umwelt und Angaben zu potenziellen Umweltbeeinträchtigungen stützt sich im Wesentlichen auf vorliegende Prognosen zu Stickstoff- und Staub sowie auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe I) und der Studie zur Natura 2000-Verträglichkeit (Stufe I).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut **Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit** können durch Emissionen (Lärm, Geruch und Staub) entstehen.

Im Hinblick auf Lärmimmissionen werden sich die Verkehrsbewegungen im Bereich der drei benachbarten Stallanlagen mindestens verdoppeln, so dass eine Zunahme des Verkehrslärms auf der öffentlichen Straße um den Wert von 3 dB(A) erreicht wird. Jedoch wird von einer Vermischung der anlagenbedingten Verkehrsbewegungen mit dem übrigen Verkehr auf dem Heierweg ausgegangen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden. Es ist somit kein Erfordernis gemäß TA LÄRM abzuleiten, Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich zu vermindern.

Im ordnungsgemäßen Betrieb des biologischen Abluftwäschers „Pura aer I“ des Herstellers Devriecom b.v. werden weniger als 300 GE/m³ Geruchsstoffkonzentration gemessen und kein Rohgas im Reingas wahrgenommen. Insgesamt sind keine negativen Auswirkungen durch die Geruchsmissionen der geplanten Stallanlage zu erwarten.

Von der geplanten Tierhaltungsanlage werden keine relevanten Staubemissionen ausgehen. Der Bagatellwert von 1,2 µg/m³ wird an den benachbarten Wohnhäusern deutlich unterschritten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut **Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt** können durch eine direkte Betroffenheit in Form von Flächeninanspruchnahme und Biotopentwertung und andererseits durch eine indirekte Betroffenheit aufgrund von Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition auftreten.

Für das neue Stallgebäude und die angrenzenden Betriebsflächen wird eine Ackerfläche von 4.074 m² in Anspruch genommen. Kleinflächig (14 m²) wird zudem in eine Hecke eingegriffen. Die Hecke ist im KOMPENSATIONSKATASTER des Kreises Paderborn als Fläche DE-242 (Sammelausgleich) eingezeichnet und ist somit als geschützter Landschaftsbestandteil einzuordnen. Für den Eingriff ist ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNATSCHG zu stellen.

Als Ausgleichsmaßnahmen für die Flächenversiegelung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Anpflanzungen von Gehölzen (1.519 m²)
 - 772 m² - zwischen dem Heierweg und dem nördlichen Vorplatz,
 - 255 m² - entlang der nordöstlichen Firstseite, zwischen der Versickerungsmulde und der geplanten Heckenpflanzung,

- 165 m² - an der südlichen Giebelseite, zwischen der geschotterten Betriebsfläche und der geplanten Heckenpflanzung,
 - 327 m² - entlang der südwestlichen Firstseite, zwischen der Versickerungsmulde und der benachbarten Flurstücksgrenze.
2. Anpflanzungen einer einreihigen Hecke (530 m²)
- entlang der nordöstlichen und abschnittsweise an der südwestlichen Firstseite und entlang der südlichen Giebelseite des geplanten Gebäudes.

Die Planung wurde im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Paderborn abgestimmt. Die Flächen befinden sich auf dem Baugrundstück Gemarkung Ostenland, Flur 20, Flurstück 36 und sind auf dem Lageplan dargestellt.

Um eine artenschutzrechtliche Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen, sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen notwendig.

- Gehölzfällung im Winter, also nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28. / 29.02.,
- kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 15.07.),
- insektenfreundliche Beleuchtung / angepasste Beleuchtung.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine Berechnung der Ammoniakimmissionen und der Stickstoffdeposition durch das Büro DEKRA durchgeführt:

- Die Ausbreitungsrechnung ergab für die geplante Anlage, dass die beurteilungsrelevante 2 µg-Isoplethe für Ammoniak die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen, aber keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme überstreicht.
- Die Ausbreitungsrechnung ergab für die geplante Anlage, dass die beurteilungsrelevante 5 kg-Isoplethe für Stickstoff im Nahbereich des Vorhabens überschritten wird und keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme betroffen sind. Das Abschneidekriterium ist somit erfüllt, es ist keine weitere Prüfung erforderlich.

Östlich des geplanten Neubaus befinden sich **Natura 2000-Gebiete**. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Langenbergteich“ (DE-4218-302) befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.200 m. Das EU-Vogelschutzgebiet „VSG Senne mit Teutoburger Wald“ (DE-4118-401) ist zum Teil flächengleich mit dem FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4118-301) und weist einen Abstand von ca. 1.500 m zur Stallanlage auf. Da eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele nicht auszuschließen ist, wird nach § 34 BNATSCHG die Pflicht zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ausgelöst. Die Prüfung (Stufe I) wird im Rahmen eines separaten Gutachtens durchgeführt.

Aus der Beeinträchtigungsprognose ergibt sich, dass das projektbezogene Abschneidekriterium nach Anhang 8 der TA LUFT für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingehalten wird. Durch das Vorhaben sind keine Konflikte mit den Erhaltungszielen und keine Verschlechterung der Erhaltungsgrade der Lebensraumtypen nach Anhang I und der maßgeblichen Arten nach Anhang II zu erwarten. Das Erhaltungsgebot und das Verschlechterungsverbot werden eingehalten. Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ist somit auszuschließen, eine weitere vertiefende Prüfung der ist nicht erforderlich.

Im gesamten Eingriffsbereich liegt der **Bodentyp** Gley vor, der keine besonderen Bodenfunktionen erfüllt und somit nicht als schutzwürdig bewertet ist. Die verloren gegangenen Bodenpotenziale werden durch die Aufwertung der Kompensationsflächen multifunktional ausgeglichen. Das Vorhaben führt zu einer Reduzierung landwirtschaftlicher Produktionsfläche.

Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Durch die geplante Wasserentnahme aus dem Brunnen kommt es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsmenge im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Delbrück Osterland“. Aufgrund der o.a. Menge der Grundwasserentnahme wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen auf den Grundwasser-

haushalt im Gebiet nicht erheblich sind.

Da sich die geplante Anlage in der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes „Boker Heide“ befindet, sind Beeinträchtigungen durch den Umgang mit u.a. wassergefährdenden Stoffen mit Hilfe von geeigneten Maßnahmen zu vermeiden. Bei Einhaltung der im Gutachten zur Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG und § 42 AwSV aufgeführten baulichen und infrastrukturellen Maßnahmen (Betriebsanweisungen gemäß § 44 AwSV einschließlich Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan mit Nennung der zuständigen Personen bzw. Stellen) und Auflagen für den Betrieb der Anlage werden die Gewässerschutzanforderungen des WHG und der AwSV erfüllt.

In einem gesonderten Ausgangszustandsbericht (AZB) wurde geprüft, ob eine stoffliche und mengenmäßige Relevanz der verwendeten, erzeugten, freigesetzten oder gelagerten gefährlichen Stoffe und Stoffgemische besteht. Folgende Punkte wurden nach den Untersuchungen im Hinblick auf den AZB-Prozess zusammengefasst. Auf Grund der baulichen und organisatorischen Sicherheitsvorrichtungen kann ein Eintrag dieser Stoffe in den Untergrund aber ausgeschlossen werden. Eine Relevanz für die AZB-Bearbeitung wird daher für diese Stoffe nicht gesehen.

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s.o.) können erhebliche Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** vermieden werden.

Zur Minderung des Eingriffs in das **Landschaftsbild** werden eine einreihige Hecke sowie weitere Gehölze unmittelbar um die Anlage angepflanzt. Um negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden, sind für die gedämmten Isopaneele zudem, die für den Gebäudebau eingesetzt werden, landschaftsgerechte Farbtöne zu wählen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts **kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sind durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Nach Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung verbleiben keine nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt durch das Vorhaben.

12 Literatur

- DEKRA (2025a): Ausgangszustandsbericht (AZB). Neubau Junghennenstall. Heierweg, 33129 Delbrück-Ostenland. Bericht-Nr. 555055123-01/1. 28.07.2025. Stuttgart.
- DEKRA (2025b): Stickstoff- und Staubimmissionsprognose. Immissionsprognose für Stickstoff und Staub zur Errichtung eines Junghennenaufzuchtstalls für 80.200 Tiere am Heierweg in Delbrück. Bericht – Nr.: 21486/A26930/553759185-B01. 26.06.2025. Bielefeld.
- DIN 1045 (2023): Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton.
- DLG-PRÜFBERICHT 6397 (2016): Biologischer Abluftwäscher „Pura aer I“ für die Legehennenhaltung und Junghennenaufzucht. Devriecom b.v. Signum Test 09/16. Groß-Umstadt.
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. C.F. Müller Verlag. Heidelberg.
- KELLNER ARCHITEKTUR (2025): Anlagen und Betriebsbeschreibung. Neubau Junghennenaufzuchtstall. KB-Agrar GbR. PN: 043.23. 10.02.2025. Delbrück.
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand 15.12.2015. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV).
- LANUV (2021): Daten und Fakten zum Klimawandel. Westfälische Bucht. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Hrsg.). Stand: November 2021. Recklinghausen.
- LWL (2009): Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster, Köln November 2007, Korrekturfassung von September 2009.
- LWL (2017): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung. Regierungsbezirk Detmold. Band I und Band II. Dezember 2017. Münster.
- MENGER (2025): Gutachten zur Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG und § 42 AwSV zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen. Nr. 104-02-25. Neubau eines Junghennenstalles - 80.200 Plätze, Heierweg, 33129 Delbrück-Ostenland, Gemarkung Ostenland, Flur 20, Flurstück aus 25, Hier: Unterirdische Lagerung von Waschwasser der WGK1 unterhalb des Stalles. 09.07.2025. Menger Ingenieurbüro GmbH. Ibbenbüren.
- TA LUFT (2021): Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft vom 18.08.2021. Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.
- TA LÄRM (1998): Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) v. 26.8.1998.
- ÖKON (2025a): Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) zum Neubau eines Junghennenaufzuchtstalls am Standort Heierweg in 33129 Delbrück. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). 26. August 2025. Münster.
- ÖKON (2025b): Studie zur Natura 2000-Verträglichkeit (Stufe I) zum Neubau eines Junghennenaufzuchtstalls am Standort Heierweg in 33129 Delbrück. FFH-Gebiet „Langenbergteich“ (DE-4218-302). FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4118-301). „VSG Senne mit Teutoburger Wald“ (DE-4118-401). Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). 26. August 2025. Münster.

UBA 2025: Beitrag der Landwirtschaft zu den Treibhausgas-Emissionen. Umwelt Bundesamt (UBA) (Hrsg.). <https://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/beitrag-der-landwirtschaft-zu-den-treibhausgas>. 26.05.2025.

VDI 4250 (2014): VDI-Richtlinie 4250 Blatt 1. Bioaerosole und biologische Agenzien. Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen - Wirkungen mikrobieller Luftverunreinigungen auf den Menschen. VDI-Handbuch Reinhaltung der Luft, Beuth Verlag GmbH, Berlin.

WMS-Server – Web Map Service

- GEOPORTAL des Kreises Paderborn: https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/geoportal/natur-umwelt-gewaesser/; abgerufen am 24.03.2025.
- IS BK 50: wms-Dienst zur Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000; <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>; abgerufen am 24.03.2025.
- IS GK 100: wms-Dienst zur Geologischen Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100.000; <http://www.wms.nrw.de/gd/GK100?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&>; abgerufen am 24.03.2025.
- KLIMAATLAS NRW: Klimaatlas Nordrhein-Westfalen des Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK NRW); <http://www.klimaatlas.nrw.de/>; abgerufen am 25.03.2025.
- KOMPENSATIONSKATASTER des Kreises Paderborn: <https://kreispaderborn.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=9b624caf563b40faa6be27c3f4c294ff>; abgerufen am 24.03.2025.
- LINFOS: Information und Technik Nordrhein-Westfalen. LINFOS wms-Server: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos>; abgerufen am 24.03.2025.
- MULNV NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit dem Auswertewerkzeug ELWAS-WEB: <http://www.elwasweb.nrw.de>; abgerufen am 24.03.2025.
- REGIONALPLAN NRW: wms-Dienst mit Darstellung der Regionalpläne der sechs Planungsgebiete des Landes NRW. https://www.wms.nrw.de/wms/wms_nw_regionalplan?REQUEST=GetCapabilities&SERVICE=WMS&; abgerufen am 24.03.2025.
- ÜBERSCHWEMMUNGSGBIETE NRW: wms-Dienst der Überschwemmungsgebiete des Landes Nordrhein-Westfalen. <http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/uesg?>; abgerufen am 25.03.2025.
- WASSERSCHUTZGBIETE NRW: wms-Dienst der Wasserschutzgebiete des Landes Nordrhein-Westfalen; <http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg?>; abgerufen am 25.03.2025.

Internetquellen und wms-Dienste

- LANDESWEITES RADVERKEHRSNETZ NRW als Open-Data. Landesweites Radverkehrsnetz NRW, bereitgestellt vom Ministerium für Verkehr, NRW, lizenziert unter der Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0; Download am 01.03.2022.
- LINFOS Der WMS LINFOS NRW umfasst wesentliche Inhalte der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW wie naturschutzfachliche Grundlagendaten, Alleen und Schutzgebiete, etc. <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&version=1.1.1&>, abgerufen am 08.07.2025.
- TFIS NRW TOURISTIK- UND FREIZEITINFORMATIONEN NRW. wms-Dienst: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_tfis?; abgerufen am 24.03.2025.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

4. BIMSCHV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung übergenehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BIMSCHV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
16. BIMSCHV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung).
BAUGB	Baugesetzbuch
BBODSCHG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BIMSCHG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNATSCHG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
LNATSCHG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

Dieser UVP-Bericht wurde von der Unterzeichnerin nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(K. Liedtke)

Dipl.-Landschaftsökologin

13 Anhang 1 - Antrag auf Befreiung

Formloser Antrag auf Befreiung nach § 67 BNATSCHG

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der KB-Agrar GbR für den Neubau eines Junghennen-aufzuchtstalls mit 80.200 Tierplätzen auf dem Grundstück Gemarkung Ostenland, Flur 20, Flurstück 25 sind Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile und in das Landschaftsschutzgebiet „LSG Delbrücker Rücken“ (LSG-4217-0005) vorgesehen:

- Im KOMPENSATIONSKATASTER des Kreises Paderborn ist im Osten und Süden der benachbarten Stallanlage ein Teil der Fläche DE-242 (Sammelausgleich) eingezeichnet. Als Entwicklungsziel ist im Kataster ein Extensivgrünland angegeben, es handelt sich jedoch um eine einreihige Eingrünungshecke. Die Hecke ist als **geschützter Landschaftsbestandteil** einzuordnen.
Die Zuwegung zu den beiden Betriebsflächen, die jeweils an den Giebelseiten geplant sind, erfolgt über das südwestlich angrenzende Flurstück, so dass die einreihige Hecke, für die Breite der neuen Wegeführung gerodet werden muss. Für die Beseitigung der Hecke werden 14 m² in Ansatz gebracht.
- Die geplante Anlage befindet sich gem. Landschaftsschutzverordnung vom 31.03.1970 innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes** „LSG Delbrücker Rücken“ (LSG-4217-0005).

Hiermit wird die Befreiung nach § 67 BNATSCHG beantragt.

Antragssteller: KB-Agrar GbR

Mühlensenner Str. 90
33129 Delbrück-Ostenland

Zuständigkeit: Kreis Paderborn

Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

Aldegreverstr. 10 – 14
33102 Paderborn

Als Ausgleichsmaßnahmen für die Flächenversiegelung sind Anpflanzungen von Gehölzen (1.519 m²) und die Anpflanzungen einer einreihigen Hecke (530 m²) im direkten Umfeld um das Stallgebäude vorgesehen.

.....

KB-AGRAR GBR

Delbrück-Ostenland, den